

Stand: 20.04.2024 07:37:50

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/1270

"Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Gesetzentwurf 16/1270 vom 06.05.2009
2. Plenarprotokoll Nr. 21 vom 12.05.2009
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/4340 des VF vom 25.03.2010
4. Beschluss des Plenums 16/4499 vom 14.04.2010
5. Plenarprotokoll Nr. 45 vom 14.04.2010
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 29.04.2010

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Thomas Hacker, Dr. Andreas Fischer, Jörg Rohde, Tobias Thalhammer, Dr. Otto Bertermann FDP,**

Georg Schmid, Thomas Kreuzer, Petra Guttenberger, Christian Meißner, Jürgen W. Heike, Dr. Manfred Weiß, Prof. Dr. Winfried Bausback, Dr. Florian Herrmann, Konrad Kobler, Manfred Ländner, Andreas Lorenz, Dr. Franz Rieger, Angelika Schorer, Jakob Schwimmer, Max Strehle, Otto Zeitler, Josef Zellmeier CSU

zur Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes

A) Problem

Das zum 1. Oktober 2008 in Kraft getretene Bayerische Versammlungsgesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 421) macht von der durch die Föderalismusreform I gewonnenen Gesetzgebungskompetenz der Länder für das Versammlungsrecht Gebrauch. Im Rahmen der Koalitionsvereinbarung haben die Partner der Regierungskoalition vereinbart, es mit dem Ziel zu ändern, das Versammlungsrecht bürgerfreundlicher zu gestalten, ohne dabei die Handlungsfähigkeiten des Staates bei Aufmärschen von Neonazis oder gewaltbereiten Gruppierungen in Frage zu stellen. Dazu sollen insbesondere Regelungen für Veranstalter vereinfacht, die Möglichkeit der Datenerhebung bei Versammlungen in geschlossenen Räumen begrenzt und der Katalog der Straf- und Bußgeldvorschriften verringert werden.

Mit Beschluss vom 17. Februar 2009 (Az.: 1 BvR 2492/08) setzte das Bundesverfassungsgericht die Bußgeldvorschriften der Art. 21 Nrn. 1, 2, 7, 13 und 14 des Bayerischen Versammlungsgesetzes einstweilen außer Kraft. Weiter ordnete das Bundesverfassungsgericht für die Befugnisse zur Anfertigung und Auswertung von polizeilichen Übersichtsaufnahmen und -aufzeichnungen von Versammlungen in Art. 9 Abs. 2 des Bayerischen Versammlungsgesetzes Einschränkungen an.

B) Lösung

Das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes setzt die Koalitionsvereinbarung um und berücksichtigt die tragenden Gründe der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Februar 2009. Es

- regelt die Vorschriften über die Leitung einer Versammlung in Art. 3 Abs. 1 neu und hebt die Regelungen über die Bekanntgabe und Einladung zu einer Versammlung in Art. 3 Abs. 3 auf,
- hebt die Pflichten des Veranstalters und des Leiters in Art. 4 Abs. 1 und 3 auf, auf einen friedlichen Verlauf der Versammlung hinwirken und die Versammlung für beendet erklären zu müssen, falls sich der Leiter nicht mehr durchzusetzen vermag,
- regelt die Anwesenheit und die Anmeldung von Polizeibeamten bei Versammlungen im bisherigen Art. 4 Abs. 5 neu,

- beschränkt das Militanzverbot des bisherigen Art. 7 Abs. 2 auf ein Verbot paramilitärischen Auftretens und stellt es neben das bisher bereits geregelte Uniformierungsverbot in Art. 7 Abs. 1,
- beschränkt die Befugnis zu Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen in Art. 9 auf das offene Anfertigen solcher Aufnahmen oder Aufzeichnungen,
- beschränkt die Befugnis zu Übersichtsaufnahmen in Art. 9 Abs. 2 Satz 1 auf Versammlungen unter freiem Himmel, wenn dies wegen der Größe oder Unübersichtlichkeit der Versammlung im Einzelfall erforderlich ist,
- lässt Übersichtsaufzeichnungen nach Art. 9 Abs. 2 Satz 2 nur unter erhöhten Voraussetzungen zu,
- verkürzt die Löschungs- und Verwendungsfristen für Bild-, Ton- und Übersichtsaufzeichnungen in Art. 9 Abs. 3 und enthält eine Anonymisierungsregelung zugunsten unbeteiligter Dritter,
- beschränkt die Befugnis zur Nutzung von Übersichtsaufzeichnungen für Zwecke der polizeilichen Aus- und Fortbildung in Art. 9 Abs. 4,
- führt eine Dokumentationspflicht für die Anfertigung und die Verwendung von Bild-, Ton- und Übersichtsaufzeichnungen sowie die Nutzung von Übersichtsaufzeichnungen für polizeiliche Aus- und Fortbildungszwecke in einem neu gefassten Art. 9 Abs. 5 ein,
- schränkt die Veranstalterpflichten und die Befugnisse der Versammlungsbehörde in Art. 10 Abs. 3 bis 5 und Art. 13 Abs. 5 bis 7 ein,
- verkürzt die Anzeigefrist für Versammlungen unter freiem Himmel von 72 Stunden auf zwei Werktage,
- lässt eine telefonische Anzeige von Versammlungen zu, berechtigt aber die Versammlungsbehörde eine schriftliche, elektronische oder niederschriftliche Bestätigung der Anzeige verlangen zu können,
- beschränkt die Pflichtangaben für eine Versamlungsanzeige in Art. 13 Abs. 2 von bisher acht auf künftig nur noch vier Angaben und
- stuft einen Teil der Straftatbestände in Art. 20 zu Ordnungswidrigkeiten nach Art. 21 herab und verzichtet zum Teil auf eine Bewehrung.

C) Alternativen

Fortgeltung des Bayerischen Versammlungsgesetzes.

D) Kosten

Die Änderungen schaffen keine neuen Zuständigkeiten oder Aufgaben. Sie wirken sich auch nicht kostenrelevant aus.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes

Das Bayerische Versammlungsgesetz (BayVersG) vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 421, BayRS 2180-4-I) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Bei Art. 3 werden die Worte „und Einladung“ gestrichen.
 - b) Bei Art. 4 werden das Wort „Veranstalterpflichten“ und das nachfolgende Komma gestrichen.
 - c) Bei Art. 7 werden die Worte „Uniformierungsverbot, Militanzverbot“ durch die Worte „Uniformierungs- und Militanzverbot“ ersetzt.
 - d) Bei Art. 9 werden die Worte „Datenerhebung, Bild- und Tonaufzeichnungen, Übersichtsaufnahmen und -aufzeichnungen“ durch die Worte „Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen“ ersetzt.
2. Art. 3 erhält folgende Fassung:

„Art. 3 Versammlungsleitung

(1) ¹Der Veranstalter leitet die Versammlung. ²Er kann die Leitung einer natürlichen Person übertragen.

(2) Veranstaltet eine Vereinigung die Versammlung, ist Leiter die Person, die den Vorsitz der Vereinigung führt, es sei denn, der Veranstalter hat die Leitung nach Abs. 1 Satz 2 auf eine andere natürliche Person übertragen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Spontanversammlungen nach Art. 13 Abs. 4.“

3. Art. 4 erhält folgende Fassung:

„Art. 4 Leitungsrechte und -pflichten

(1) Der Leiter

1. bestimmt den Ablauf der Versammlung, insbesondere durch Erteilung und Entziehung des Worts,
2. hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen,
3. kann die Versammlung jederzeit schließen und
4. muss während der Versammlung anwesend sein.

(2) ¹Der Leiter kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe einer angemessenen Anzahl volljähriger Ordner bedienen. ²Die Ordner müssen weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordner“ oder „Ordnerin“ tragen; zusätzliche Kennzeichnungen sind nicht zulässig. ³Der Leiter darf keine Ordner einsetzen, die Waffen oder sonstige Gegenstände mit sich führen, die ihrer Art nach geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen.

(3) ¹Polizeibeamte haben das Recht auf Zugang und auf einen angemessenen Platz

1. bei Versammlungen unter freiem Himmel, wenn dies zur polizeilichen Aufgabenerfüllung erforderlich ist,
2. bei Versammlungen in geschlossenen Räumen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung von Straftaten vorliegen oder eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist.

²Polizeibeamte haben sich dem Leiter zu erkennen zu geben; bei Versammlungen unter freiem Himmel genügt es, wenn dies die polizeiliche Einsatzleitung tut.“

4. Art. 7 erhält folgende Fassung:

„Art. 7 Uniformierungs- und Militanzverbot

Es ist verboten,

1. in einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlung Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen oder
2. an einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlung in einer Art und Weise teilzunehmen, die dazu beiträgt, dass die Versammlung oder ein Teil hiervon nach dem äußeren Erscheinungsbild paramilitärisch geprägt wird,

sofern dadurch eine einschüchternde Wirkung entsteht.“

5. Art. 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Störungen, die bezwecken, die ordnungsgemäße Durchführung öffentlicher oder nichtöffentlicher Versammlungen zu verhindern, sind verboten.“

6. Art. 9 erhält folgende Fassung:

„Art. 9 Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen

(1) ¹Die Polizei darf bei oder im Zusammenhang mit Versammlungen Bild- und Tonaufnahmen oder -auf-

zeichnungen von Teilnehmern nur offen und nur dann anfertigen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von ihnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen. ²Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) ¹Die Polizei darf Übersichtsaufnahmen von Versammlungen unter freiem Himmel und ihrem Umfeld zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes nur offen und nur dann anfertigen, wenn dies wegen der Größe oder Unübersichtlichkeit der Versammlung im Einzelfall erforderlich ist. ²Übersichtsaufnahmen dürfen aufgezeichnet werden, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von Versammlungen, von Teilen hiervon oder ihrem Umfeld erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen. ³Die Identifizierung einer auf den Übersichtsaufnahmen oder -aufzeichnungen abgebildeten Person ist nur zulässig, soweit die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen.

(3) ¹Die nach Abs. 1 oder 2 angefertigten Bild-, Ton- und Übersichtsaufzeichnungen sind nach Beendigung der Versammlung unverzüglich auszuwerten und spätestens innerhalb von zwei Monaten zu löschen, soweit sie nicht benötigt werden

1. zur Verfolgung von Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Versammlung oder
2. im Einzelfall zur Gefahrenabwehr, weil die betroffene Person verdächtig ist, Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Versammlung vorbereitet oder begangen zu haben, und deshalb zu besorgen ist, dass von dieser Person erhebliche Gefahren für künftige Versammlungen ausgehen.

²Soweit die Identifizierung von Personen auf Bild-, Ton- und Übersichtsaufzeichnungen für Zwecke nach Satz 1 Nr. 2 nicht erforderlich ist, ist sie technisch unumkehrbar auszuschließen. ³Bild-, Ton- und Übersichtsaufzeichnungen, die aus den in Satz 1 Nr. 2 genannten Gründen nicht gelöscht wurden, sind spätestens nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Entstehung zu löschen, es sei denn, sie werden inzwischen zur Verfolgung von Straftaten nach Satz 1 Nr. 1 benötigt.

(4) ¹Soweit Übersichtsaufzeichnungen nach Abs. 2 Satz 2 zur polizeilichen Aus- und Fortbildung benötigt werden, ist hierzu eine eigene Fassung herzustellen, die eine Identifizierung der darauf abgebildeten Personen unumkehrbar ausschließt. ²Sie darf nicht für andere Zwecke genutzt werden. ³Die Herstellung einer eigenen Fassung für Zwecke der polizeilichen Aus- und Fortbildung ist nur zulässig, solange die Aufzeichnung nicht nach Abs. 3 zu löschen ist.

(5) ¹Die Gründe für die Anfertigung von Bild-, Ton- und Übersichtsaufzeichnungen nach Abs. 1 und 2 und für ihre Verwendung nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 sind zu dokumentieren. ²Werden von Übersichtsaufzeichnungen eigene Fassungen nach Abs. 4 Satz 1 her-

gestellt, sind die Notwendigkeit für die polizeiliche Aus- und Fortbildung, die Anzahl der hergestellten Fassungen sowie der Ort der Aufbewahrung zu dokumentieren.

(6) Die Befugnisse zur Erhebung personenbezogener Daten nach Maßgabe der Strafprozessordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.“

7. Art. 10 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) ¹Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde auf Anforderung Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen und Anschrift (persönliche Daten) des Leiters mitzuteilen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser die Friedlichkeit der Versammlung gefährdet. ²Die zuständige Behörde kann den Leiter ablehnen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.

(4) ¹Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde auf Anforderung die persönlichen Daten eines Ordners im Sinn des Abs. 3 Satz 1 mitzuteilen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser die Friedlichkeit der Versammlung gefährdet. ²Die zuständige Behörde kann den Ordner ablehnen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.“

- b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die zuständige Behörde kann dem Veranstalter aufgeben, die Anzahl der Ordner zu erhöhen, wenn ohne die Erhöhung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist.“

8. Art. 13 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Wer eine Versammlung unter freiem Himmel veranstalten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens 48 Stunden vor ihrer Bekanntgabe fernmündlich, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift anzuzeigen. ²Bei der Berechnung der Frist bleiben Samstage, Sonn- und Feiertage außer Betracht. ³Bei einer fernmündlichen Anzeige kann die zuständige Behörde verlangen, die Anzeige schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift unverzüglich nachzuholen. ⁴Eine Anzeige ist frühestens zwei Jahre vor dem beabsichtigten Versammlungsbeginn möglich. ⁵Bekanntgabe einer Versammlung ist die Mitteilung des Veranstalters von Ort, Zeit und Thema der Versammlung an einen bestimmten oder unbestimmten Personenkreis.

(2) ¹In der Anzeige sind anzugeben

1. der Ort der Versammlung,
2. der Zeitpunkt des beabsichtigten Beginns und des beabsichtigten Endes der Versammlung,
3. das Versammlungsthema,

4. der Veranstalter und der Leiter mit ihren persönlichen Daten im Sinn des Art. 10 Abs. 3 Satz 1 sowie

5. bei sich fortbewegenden Versammlungen der beabsichtigte Streckenverlauf.

²Der Veranstalter hat wesentliche Änderungen der Angaben nach Satz 1 der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.“

b) Abs. 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(5) Die zuständige Behörde kann den Leiter ablehnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser die Friedlichkeit der Versammlung gefährdet.

(6) ¹Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde auf Anforderung die persönlichen Daten eines Ordners im Sinn des Art. 10 Abs. 3 Satz 1 mitzuteilen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser die Friedlichkeit der Versammlung gefährdet. ²Die zuständige Behörde kann den Ordner ablehnen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.“

c) Es wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die zuständige Behörde kann dem Veranstalter aufgeben, die Anzahl der Ordner zu erhöhen, wenn ohne die Erhöhung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist.“

9. Art. 15 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Maßnahmen nach Abs. 1 oder 2 sind rechtzeitig vor Versammlungsbeginn zu treffen.“

b) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden Abs. 4 bis 6.

10. Art. 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „oder im Zusammenhang mit“ gestrichen und nach dem Wort „Himmel“ die Worte „oder auf dem Weg dorthin“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „oder im Zusammenhang mit“ gestrichen und nach dem Wort „Veranstaltungen“ die Worte „oder auf dem Weg dorthin“ eingefügt.

11. Art. 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden die Worte „Abs. 4“ durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt.

b) Nrn. 2, 6, 7, 8 und 9 werden gestrichen.

c) Die bisherigen Nrn. 3, 4 und 5 werden Nrn. 2, 3 und 4. Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 5.

d) In der neuen Nr. 4 werden nach den Worten „Art. 15“ die Worte „Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 oder 3“ durch die Worte „Abs. 1, 2 oder 4“ ersetzt.

12. Art. 21 erhält folgende Fassung:

„Art. 21 Bußgeldvorschriften

(1) Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer

1. als Leiter entgegen Art. 4 Abs. 3 Satz 1 Polizeibeamten keinen Zugang oder keinen angemessenen Platz einräumt,

2. entgegen Art. 7 Nr. 1 eine Uniform, ein Uniformteil oder ein gleichartiges Kleidungsstück trägt,

3. entgegen Art. 10 Abs. 2 Satz 1 Pressevertreter ausschließt,

4. als Veranstalter Personen als Leiter der Versammlung einsetzt, die von der zuständigen Behörde nach Art. 10 Abs. 3 Satz 2 oder Art. 13 Abs. 5 abgelehnt wurden,

5. als Veranstalter Ordner einsetzt, die von der zuständigen Behörde nach Art. 10 Abs. 4 Satz 2 oder nach Art. 13 Abs. 6 Satz 2 abgelehnt wurden,

6. einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 12 Abs. 1 oder 2 Satz 1, Art. 15 Abs. 1, 2 oder 4 oder einer gerichtlichen Beschränkung zuwiderhandelt,

7. als Veranstalter oder als Leiter eine Versammlung unter freiem Himmel ohne Anzeige nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 durchführt, ohne dass die Voraussetzungen nach Art. 13 Abs. 4 vorliegen,

8. entgegen Art. 16 Abs. 1 eine Schutzwaffe oder einen Gegenstand mit sich führt,

9. entgegen Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 an einer Versammlung teilnimmt oder den Weg zu einer Versammlung zurücklegt oder

10. entgegen Art. 18 Satz 1 an einer dort genannten Versammlung teilnimmt.

(2) Mit Geldbuße bis zu fünfhundert Euro kann belegt werden, wer

1. als Leiter Ordner einsetzt, die anders gekennzeichnet sind, als es nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 zulässig ist,

2. entgegen Art. 5 Abs. 2 die Versammlung nicht unverzüglich verlässt,

3. entgegen Art. 5 Abs. 3 sich nicht unverzüglich entfernt,

4. trotz wiederholter Zurechtweisung durch den Leiter oder einen Ordner fortfährt, entgegen Art. 8 Abs. 1 eine Versammlung zu stören,

5. als Veranstalter entgegen Art. 10 Abs. 3 Satz 1 persönliche Daten nicht oder nicht richtig mitteilt,

6. entgegen Art. 13 Abs. 2 Satz 2 eine Mitteilung nicht macht oder

7. entgegen Art. 16 Abs. 2 Nr. 2 einen Gegenstand mit sich führt.“

13. In Art. 22 Satz 1 werden die Worte „Art. 21 Abs. 1 Nr. 6, 10 oder 13“ durch die Worte „Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 oder 10“ ersetzt und nach den Worten „Art. 21 Abs. 2“ die Worte „Nr. 4 oder 7“ eingefügt.
14. In Art. 24 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Abs. 5, Abs. 6 Sätze 2 und 3“ durch die Worte „Abs. 5 bis 7“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

In Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 27 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 421), werden die Worte „Nrn. 10 bis 12“ durch die Worte „Nr. 5 oder Ordnungswidrigkeiten im Sinn von Art. 21 Abs. 1 Nrn. 8 und 9“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Die Änderungen lassen das Kernanliegen des Bayerischen Versammlungsgesetzes, auf die besonderen Probleme extremistischer Versammlungen sowohl im Vorfeld als auch während der Versammlung adäquat reagieren zu können, im Wesentlichen unberührt. Sie arbeiten aber heraus, dass der Großteil der Versammlungen weitestgehend reibungslos abläuft. Im Hinblick darauf werden einige Regelungen auf den zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unerlässlichen Kerngehalt beschränkt.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Änderungen des Bayerischen Versammlungsgesetzes müssen durch Gesetz erfolgen.

C. Begründung der einzelnen Änderungen

Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes)

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 2 (Art. 3)

Die bisher in Art. 3 Abs. 1 geregelte Pflicht, wonach jede Versammlung eine natürliche Person als Leiter haben muss, entfällt. Stattdessen regelt Nr. 2 nur noch, wer berechtigt ist, eine Ver-

sammlung zu leiten. Hierzu knüpft Art. 3 Abs. 1 an den Veranstalter an, weil mit Ausnahme von Spontanversammlungen jede Versammlung von jemandem veranstaltet wird.

Die bisher in Art. 3 Abs. 3 enthaltene Pflicht, bei der Bekanntgabe oder Einladung zu einer Versammlung Ort, Zeit, Thema und den Namen des Veranstalters angeben zu müssen, entfällt. Obwohl die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Februar 2009 nur die Bußgeldbewehrung dieser Pflicht beanstandet hatte, wird die zugrundeliegende Pflicht vollständig gestrichen.

Zu Nr. 3 (Art. 4)

Art. 4 verzichtet künftig auf die bisher in dessen Abs. 1 und 3 geregelten, teils bußgeldbewehrten und vom Bundesverfassungsgericht als konkretisierungsbedürftig kritisierten Pflichten. Dies betrifft zum einen die Pflicht, geeignete Maßnahmen ergreifen zu müssen, um zu verhindern, dass aus der Versammlung heraus Gewalttätigkeiten begangen werden. Zum anderen erfasst dies die Pflicht, die Versammlung für beendet zu erklären, wenn sich der Leiter nicht mehr durchzusetzen vermag.

Zudem verzichtet Art. 4 Abs. 1 Nr. 4 nun auf das Erfordernis der „ständigen“ Anwesenheit und Erreichbarkeit des Versammlungsleiters. Dies stellt klar, dass sich der Versammlungsleiter während der Versammlung auch kurzzeitig entfernen kann, soweit trotz seiner Abwesenheit eine Beeinträchtigung der Ordnung der Versammlung nicht zu befürchten ist.

Nr. 3 regelt schließlich in Art. 4 Abs. 3 das Zugangsrecht für Polizeibeamte zu öffentlichen Versammlungen und deren Anmeldepflicht neu. Dies setzt die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Juli 2008 (Az.: 10 BV 07.2143) um, wonach es zweifelhaft sei, ob sich aus § 12 Satz 2 des Versammlungsgesetzes des Bundes (dem Art. 4 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Versammlungsgesetzes in seiner bisherigen Fassung entspricht) ein Zugangsrecht der Polizei zu Versammlungen ergebe, und daher ein solches durch den Gesetzgeber noch zu regeln sei. Mit der Regelung in Abs. 3 wird für die Polizei und die Veranstalter und Leiter von Versammlungen Rechtssicherheit geschaffen, weil nun ausdrücklich gesetzlich geregelt wird, unter welchen Voraussetzungen Polizeibeamte ein Zugangsrecht zu Versammlungen haben. Inhaltlich differenziert Art. 4 Abs. 3 Satz 1 zwischen Versammlungen unter freiem Himmel und Versammlungen in geschlossenen Räumen: Bei Versammlungen unter freiem Himmel sollen Polizeibeamte ein Zugangsrecht haben, wenn dies zur polizeilichen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die polizeiliche Aufgabenerfüllung geht über die Aufgaben der Polizei nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz hinaus. Ein Zugangsrecht kann die Polizei daher auch im Rahmen von Art. 2 Abs. 1 und 4 PAG z. B. zur Strafverfolgung haben. Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen hingegen soll ein solches Zugangsrecht – aufgrund der verfassungsrechtlich höheren Schwelle und des dort in der Regel geringeren Gefahrenpotenzials – nur dann bestehen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung von Straftaten vorliegen oder eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist. Für Versammlungen unter freiem Himmel, wie für solche in geschlossenen Räumen gilt dabei, dass die Polizei sowohl zum Schutz einer Versammlung vor z. B. Störungen durch Dritte als auch zur Abwehr von Gefahren, die von der Versammlung oder von einzelnen Teilnehmern ausgehen, Zutritt nehmen kann.

Die Änderung in Art. 4 Abs. 3 Satz 2 verpflichtet Polizeibeamte, die in eine Versammlung in geschlossenen Räumen entsandt werden, sich gegenüber dem Versammlungsleiter zu erkennen zu geben. Bei Versammlungen unter freiem Himmel genügt es dagegen, wenn dies die polizeiliche Einsatzleitung tut.

Zu Nr. 4 (Art. 7)

Nr. 4 streicht die bisher in Art. 7 Abs. 2 Nr. 2 formulierte zweite Tatbestandsalternative des Militanzverbots, die es untersagt, an einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlung in einer Art und Weise teilzunehmen, die dazu beiträgt, dass die Versammlung oder ein Teil hiervon nach dem äußeren Erscheinungsbild den Eindruck von Gewaltbereitschaft vermittelt und dadurch eine einschüchternde Wirkung entsteht. Das bisher in Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 formulierte Verbot eines paramilitärischen Auftretens wird dagegen – unter den gleichen Voraussetzungen wie bisher – in den neu gefassten Art. 7 Abs. 1 integriert, also neben das dort geregelte Uniformierungsverbot gestellt. Zudem ist das Militanzverbot in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Februar 2009 künftig nicht mehr bußgeldbewehrt. Der Verstoß gegen das Militanzverbot kann aber mit Mitteln des Verwaltungszwangs beendet werden und zudem Grundlage für beschränkende Anordnungen oder die Auflösung der Versammlung nach Art. 15 Abs. 4 sein.

Zu Nr. 5 (Art. 8)

Nr. 5 formuliert Art. 8 Abs. 1 in Anlehnung an die Vorläufervorschrift des § 2 des Versammlungsgesetzes des Bundes um.

Zu Nr. 6 (Art. 9)

Nr. 6 kehrt für die in Art. 9 Abs. 1 geregelte Befugnis der Polizei zur Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen einzelner Versammlungsteilnehmer weitgehend zum Wortlaut des § 12a Abs. 1 des Versammlungsgesetzes des Bundes zurück. In seinem Anwendungsbereich ist die Regelung für die Abwehr versammlungsspezifischer Gefahren gegenüber den Regelungen z. B. des PAG vorrangig. Allerdings sind solche Aufnahmen und Aufzeichnungen nunmehr nur noch offen möglich. Dies setzt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Februar 2009 um, wonach die Möglichkeit verdeckter Datenerhebungen Versammlungsteilnehmer einschüchtern könne. Dementsprechend wird der bisherige Art. 9 Abs. 3 nicht übernommen, der durch einen Verweis auf Art. 30 Abs. 3 des Polizeiaufgabengesetzes bislang ausnahmsweise auch verdeckte Datenerhebungen erlaubte.

Art. 9 Abs. 2 Satz 1 regelt Übersichtsaufnahmen von Versammlungen und ihrem Umfeld zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes neu. Sie dürfen künftig nur dann angefertigt werden, wenn dies wegen der Größe oder der Unübersichtlichkeit der Versammlung erforderlich ist. Bei Übersichtsaufnahmen handelt es sich um Bilder einer Gruppe von Personen, die nicht mit dem Ziel der Individualisierung Einzelner angefertigt („Übersicht“) und nur in Echtzeit übertragen, also nicht gespeichert werden („Aufnahmen“ im Gegensatz zu gespeicherten „Aufzeichnungen“). Eine Aufzeichnung von Übersichtsaufnahmen ist gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 2 nur noch möglich, soweit Tatsachen (und nicht nur tatsächliche Anhaltspunkte) die Annahme rechtfertigen, dass von Versammlungen, von Teilen hiervon oder von ihrem Umfeld erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 17. Februar 2009 Übersichtsaufzeichnungen, die eine Vielzahl von Versammlungsteilnehmern erfassen, in besonderem Maße für geeignet hält, Einschüchterungswirkungen bei Versammlungsteilnehmern auszulösen, da einzelne Personen aus Übersichtsaufzeichnungen identifiziert werden könnten. Zudem verdeutlicht der Wortlaut des Art. 9 Abs. 2 Satz 2 („soweit“), dass sich Übersichtsaufzeichnungen

aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf Teile der Versammlung (z. B. „Schwarzer Block“) oder auf das Versammlungsumfeld beschränken müssen, wenn auch die Aufzeichnungsvoraussetzungen nur insoweit vorliegen. Überdies beschränkt Art. 9 Abs. 2 Übersichtsaufnahmen und -aufzeichnungen auf Versammlungen unter freiem Himmel, lässt sie also für Versammlungen in geschlossenen Räumen nicht mehr zu. Art. 9 Abs. 2 Satz 3 stellt klar, dass sich die Individualisierung Einzelner aus Übersichtsaufnahmen nach der in Art. 9 Abs. 1 geregelten Befugnis für Individualaufnahmen und -aufzeichnungen richtet. Daraus folgt, dass eine Individualisierung durch Vergrößerung oder sonstige technische Bearbeitung nur dann erfolgen darf, wenn zu der jeweiligen Person, auf die diese Maßnahme abzielt, tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von ihr erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen. Die Identifizierung einer auf den Übersichtsaufzeichnungen abgebildeten Person ist nur zulässig, wenn über die Voraussetzungen des Satzes 2 hinaus tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von der Person, auf die diese Maßnahme abzielt, eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht.

Art. 9 Abs. 3 modifiziert – entsprechend den einstweiligen Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts aus der Entscheidung vom 17. Februar 2009 – die Lösungs- und Verwendungsregelungen: Nach Art. 9 Abs. 3 Satz 1 sind Bild-, Ton- und Übersichtsaufzeichnungen unverzüglich auszuwerten und spätestens nach zwei Monaten zu löschen, es sei denn, sie werden zur Verfolgung versammlungsspezifischer Straftaten oder – wie schon bisher – im Einzelfall zur Gefahrenabwehr benötigt. Um unbeteiligte Dritte dabei so wenig wie möglich zu beeinträchtigen, fordert Art. 9 Abs. 3 Satz 2, die Identifizierung von Personen auf nicht gelöschten Aufzeichnungen technisch unumkehrbar auszuschließen, soweit die Identifizierung dieser Personen zur Gefahrenabwehr im Sinn des Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 nicht erforderlich ist. Diese irreversible Anonymisierung muss ebenfalls innerhalb der in Satz 1 genannten, zweimonatigen Frist erfolgen. Bei Aufzeichnungen, die zur Strafverfolgung aufgehoben werden, kann eine entsprechende Anonymisierung aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht geregelt werden, weil diese Aufzeichnungen Beweismittel darstellen, so dass sich deren Behandlung und damit auch Veränderung nach den Regelungen der StPO richtet. Schließlich reduziert Art. 9 Abs. 3 Satz 3 die Speicherfrist für die zur Gefahrenabwehr aufgehobenen Aufzeichnungen von bisher einem Jahr auf sechs Monate.

Art. 9 Abs. 4 regelt die für die Polizei unerlässliche Verwendung von Übersichtsaufzeichnungen zur Aus- und Fortbildung neu. Von den aus- und fortbildungsrelevanten Teilen der Übersichtsaufzeichnung ist gemäß Art. 9 Abs. 4 Satz 1 eine eigene Fassung herzustellen, die eine Identifizierung der darauf abgebildeten Personen unumkehrbar ausschließt. Nur diese eigene Fassung kann für die Aus- und Fortbildung verwendet werden; ihre Nutzung für andere Zwecke ist unzulässig (Art. 9 Abs. 4 Satz 2). Die Originalaufzeichnung ist in jedem Fall nach Ablauf der gemäß Art. 9 Abs. 3 jeweils einschlägigen Frist zu löschen. Art. 9 Abs. 4 Satz 3 stellt klar, dass die Herstellung der eigenen Fassung nur solange zulässig ist, als die Originalaufzeichnung nach Art. 9 Abs. 3 jeweils aufbewahrt werden darf.

Art. 9 Abs. 5 führt erstmals Dokumentationspflichten ein: Nach dessen Satz 1 sind die Gründe (insbesondere die tatsächlichen Anhaltspunkte nach Abs. 1 bzw. die Tatsachen nach Abs. 2 Satz 2) sowohl für die Anfertigung von Bild-, Ton- und Übersichtsaufzeichnungen nach Abs. 1 und 2, als auch für ihre Verwendung nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 im Vorgang zu dokumentieren. Gleiches gilt gemäß Abs. 5 Satz 2 für die Herstellung

eigener Fassungen von Übersichtsaufzeichnungen zu Aus- und Fortbildungszwecken nach Abs. 4 Satz 1. Dabei ist zunächst zu dokumentieren, weshalb die zur Herstellung der eigenen Fassung ausgewählten Sequenzen der Übersichtsaufzeichnung aus- und fortbildungsrelevant sind. Zudem ist im Vorgang zu dokumentieren, wie viele Exemplare der eigenen Fassung hergestellt und wohin sie zur regelmäßigen Aufbewahrung versandt wurden.

Art. 9 Abs. 6 entspricht dem bisherigen Art. 9 Abs. 5.

Zu Nr. 7 (Art. 10)

Nr. 7 beschränkt die Pflichten des Veranstalters einer Versammlung in geschlossenen Räumen zur Übermittlung persönlicher Daten von Versammlungsleitern und Ordnern.

Art. 10 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 reduzieren den Umfang der Daten, die die Versammlungsbehörde anfordern kann, auf Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen und Anschrift. Zudem werden nun höhere Anforderungen an die Befugnis der Versammlungsbehörde zur Anforderung von Daten verlangt: Es müssen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Versammlungsleiter bzw. Ordner die Friedlichkeit der Versammlung gefährdet. Im Hinblick darauf, dass die Nicht- oder Falschangabe dieser Daten bußgeldbewehrt ist, soll bei der Anforderung auf die Bußgeldbewehrung im neuen Art. 21 Abs. 2 Nr. 5 hingewiesen werden. Unter denselben Voraussetzungen wie in Satz 1 kann die Versammlungsbehörde den Versammlungsleiter oder Ordner nach Art. 10 Abs. 3 Satz 2 bzw. Abs. 4 Satz 2 auch ablehnen. Diese materiellen Voraussetzungen orientieren sich an der in Art. 8 Abs. 1 GG formulierten Schutzbereichsgrenze der Friedlichkeit einer Versammlung. Schließlich hängt die Befugnis der Versammlungsbehörde, mehr Ordner verlangen zu können, nunmehr nach Art. 10 Abs. 5 davon ab, dass ohne eine Erhöhung der Ordnerzahl eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist.

Zu Nr. 8 (Art. 13)

Nr. 8 enthält mehrere Änderungen der Regelungen zur Versammlungsanzeige sowie der Leiter und Ordner betreffenden Befugnisse der Versammlungsbehörde:

Absatz 1 reduziert zunächst die Anzeigefrist von 72 bzw. bei überörtlichen Versammlungen von 96 Stunden auf die unter dem Versammlungsgesetz des Bundes geltende Anzeigefrist von 48 Stunden. Allerdings sieht ein neuer Art. 13 Abs. 1 Satz 2 vor, Samstage, Sonn- und Feiertage in die Frist nicht mit einzuberechnen. Dies trägt den Praxiserfordernissen Rechnung, dass Anzeigen an diesen Tagen die 48 Stunden-Frist faktisch so erheblich verkürzen können, dass einer Versammlungsbehörde am Montagvormittag dann nicht mehr ausreichend Zeit zur Vorbereitung bliebe. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Vorbereitungen einer Versammlung durch Versammlungsbehörde und Polizei in den weitaus meisten Fällen nur dazu dienen, die Versammlung ohne Gefahr zu ermöglichen. Weiter lässt Absatz 1 nun auch telefonische Versammlungsanzeigen zu. Die Versammlungsbehörde kann aber nach einem neuen Abs. 1 Satz 3 verlangen, die Anzeige schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift nachzuholen. Insbesondere, wenn die telefonischen Angaben nicht ausreichen, um sich von der Ernsthaftigkeit der Anzeige überzeugen und auch das mögliche Gefahrenpotential der Versammlung einschätzen zu können, kann die Versammlungsbehörde somit eine Bestätigung verlangen.

Absatz 2 berücksichtigt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Februar 2009 und reduziert die Pflichtangaben, die im Rahmen einer Versammlungsanzeige zu machen sind, von bisher acht auf künftig nur noch vier Angaben. Zudem genügt es zum zeitlichen Rahmen einer Versammlung unter freiem Himmel künftig lediglich den beabsichtigten Beginn und das beabsichtigte Ende der Versammlung anzugeben. Damit wird der Pflichtangabenkatalog des Art. 13 Abs. 2 Satz 1 auf den absolut unerlässlichen Kerngehalt beschränkt. Schließlich sind der Versammlungsbehörde nach Art. 13 Abs. 2 Satz 2 künftig nicht mehr sämtliche, sondern nur noch wesentliche Änderungen der Pflichtangaben mitzuteilen. Im Hinblick darauf, dass der Verstoß gegen die Pflicht zur Mitteilung einer wesentlichen Änderung bußgeldbewehrt ist, soll seitens der Behörde auf die Bußgeldbewehrung im neuen Art. 21 Abs. 2 Nr. 6 hingewiesen werden, soweit dies möglich ist.

Abs. 5 bis 7 gleichen die Befugnisse der Versammlungsbehörde bei Versammlungen unter freiem Himmel, persönliche Daten von Ordner anzufordern, Leiter oder Ordner abzulehnen und eine Erhöhung der Ordnerzahl zu verlangen, den entsprechenden Befugnissen für Versammlungen in geschlossenen Räumen an (vgl. Nr. 7 – Art. 10 Abs. 3 bis 5).

Zu Nr. 9 (Art. 15)

Buchst. a) zielt vor dem Hintergrund des Rechts des Veranstalters auf effektiven Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG darauf ab, versammlungsrechtliche Bescheide möglichst frühzeitig zu erlassen. Art. 15 Abs. 3 verpflichtet daher die Versammlungsbehörde, Beschränkungen oder Verbote nach Art. 15 Abs. 1 oder 2 rechtzeitig vor Versammlungsbeginn zu erlassen. Dies setzt allerdings voraus, dass der Sachverhalt im Einzelfall entscheidungsreif ist, der Versammlungsbehörde bereits alle notwendigen Erkenntnisse zur Beurteilung der von einer Versammlung ausgehenden oder ihr drohenden Gefahren vorliegen und keine weiteren Sachverhaltsermittlungen mehr erforderlich sind. Werden Maßnahmen nach Abs. 1 oder 2 erst kurz vor Versammlungsbeginn getroffen, obwohl die Versammlung schon langfristig angezeigt wurde, so soll die Behörde darlegen, warum die Entscheidung nicht früher erlassen werden konnte.

Zu Nr. 10 (Art. 16)

Nr. 10 beschränkt das Schutzwaffen- und Vermummungsverbot in Art. 16 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 auf das Vorfeld von Versammlungen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel und kehrt insoweit zum Wortlaut des § 17a des Versammlungsgesetzes des Bundes zurück.

Zu Nr. 11 (Art. 20)

Buchst. a) ist eine Folgeänderung zu Änderung Nr. 3.

Buchst. b) streicht die bisherigen Nrn. 2, 6, 7, 8 und 9 aus dem Straftatenkatalog des Art. 20 Abs. 2. Die wesentlich von der Anzeige abweichende Durchführung einer Versammlung (bisher Art. 20 Abs. 2 Nr. 7) ist künftig nicht mehr sanktioniert. Die übrigen, von Buchst. b) erfassten Verhaltensweisen sind künftig nicht mehr strafbar, sondern – auf Grund der ergänzenden Änderungen durch Nr. 12 – nur noch ordnungswidrig.

Buchst. c) enthält Folgeänderungen zu Buchst. b). Hinsichtlich der neuen Nr. 4 wird klargestellt, dass es sich um eine rechtmäßige vollziehbare Anordnung handeln muss. Die Rechtmäßigkeit ist daher eine objektive Bedingung der Strafbarkeit.

Bei Buchst. d) handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung Nr. 9 Buchst. b) und im Übrigen um eine Rechtsbereinigung.

Zu Nr. 12 (Art. 21)

Nr. 12 regelt die Bußgeldvorschriften neu und nimmt dabei die bisherigen Straftatbestände des Art. 20 Abs. 2 Nrn. 2, 6, 8 und 9 in den Katalog des Art. 21 auf, streicht aber auch einige der bisherigen Bußgeldvorschriften. Zudem differenziert Art. 21 nunmehr zwischen Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße bis zu 3.000 Euro und solchen, die mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro belegt werden können.

Aufgrund der Änderungen Nrn. 2 und 3 (Streichung von Art. 3 Abs. 3 und Art. 4 Abs. 3) werden die bisherigen Bußgeldtatbestände des Art. 21 Nrn. 1 und 2 nicht übernommen.

Absatz 1

Abs. 1 Nr. 1 entspricht der bisherigen Art. 21 Nr. 4, jedoch mit redaktionellen Folgeänderungen aufgrund der Änderung Nr. 3.

Abs. 1 Nr. 2 entspricht dem bisherigen Art. 20 Abs. 2 Nr. 2, jedoch mit redaktioneller Folgeänderung aufgrund der Änderung Nr. 4. Ein Verstoß gegen das nunmehr in Art. 7 Nr. 2 geregelte Militanzverbot ist künftig nicht mehr bußgeldbewehrt.

Abs. 1 Nr. 3 entspricht dem bisherigen Art. 21 Nr. 9.

Abs. 1 Nr. 4 entspricht dem bisherigen Art. 21 Nr. 10 Buchst. b).

Abs. 1 Nr. 5 entspricht dem bisherigen Art. 21 Nr. 11 Buchst. a), jedoch mit redaktionellen Folgeänderungen aufgrund der Änderungen Nr. 7 Buchst. b) und Nr. 8 Buchst. d). Die bisherigen Bußgeldtatbestände des Art. 21 Nr. 11 Buchst. b) und Buchst. c) werden nicht übernommen.

Abs. 1 Nr. 6 entspricht dem bisherigen Art. 21 Nr. 12, jedoch mit redaktioneller Folgeänderung aufgrund der Änderungen Nr. 9 Buchst. b). Auch hier ist die Rechtmäßigkeit eine objektive Bedingung der Ahndbarkeit.

Abs. 1 Nr. 7 führt die bisherigen Art. 20 Abs. 2 Nr. 6 und Art. 21 Nr. 15 zusammen und stellt klar, dass eine Sanktionierung von Veranstalter oder Versammlungsleiter wegen der Durchführung einer Versammlung ohne Anzeige nicht in Betracht kommt, wenn es sich dabei um eine Spontanversammlung im Sinn des Art. 13 Abs. 4 handelt, weil für diese keine Anzeigepflicht besteht. In Grenzfällen, bei denen es nicht eindeutig ist, ob eine Eil- oder Spontanversammlung vorliegt, sollte im Rahmen des Opportunitätsprinzips vom Erlass eines Bußgeldbescheids abgesehen werden. Im Übrigen wurde der bisherige Bußgeldtatbestand des Art. 21 Nr. 13 nicht übernommen.

Abs. 1 Nrn. 8 und 9 entsprechen den bisherigen Art. 20 Abs. 2 Nrn. 8 und 9.

Abs. 1 Nr. 10 entspricht dem bisherigen Art. 21 Nr. 17.

Absatz 2

Abs. 2 Nr. 1 entspricht dem bisherigen Art. 21 Nr. 3, jedoch mit redaktioneller Folgeänderung aufgrund der Änderung Nr. 3.

Abs. 2 Nrn. 2 und 3 entsprechen den bisherigen Art. 21 Nrn. 5 und 6.

Abs. 2 Nr. 4 ersetzt den bisherigen Art. 21 Nr. 8 und setzt nun – wie § 29 Abs. 1 Nr. 4 des Versammlungsgesetzes des Bundes – eine wiederholte Zurechtweisung durch den Leiter oder einen Ordner voraus.

Abs. 2 Nr. 5 entspricht dem bisherigen Art. 21 Nr. 10 Buchst. a), mit der Maßgabe, dass die nicht rechtzeitige Mitteilung der persönlichen Daten des Versammlungsleiters künftig nicht mehr bußgeldbewehrt ist.

Abs. 2 Nr. 6 entspricht dem bisherigen Art. 21 Nr. 14, jedoch mit redaktioneller Folgeänderung aufgrund der Änderung Nr. 8 und mit der Maßgabe, dass eine nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung von wesentlichen Änderungen der Pflichtangaben künftig nicht mehr bußgeldbewehrt ist.

Abs. 2 Nr. 7 entspricht dem bisherigen Art. 21 Nr. 16.

Zu Nr. 13 (Art. 22)

Folgeänderung zu den Änderungen in Nr. 12.

Zu Nr. 14 (Art. 24)

Folgeänderung zu den Änderungen in Nr. 8 sowie Rechtsbereinigung.

Zu § 2 (Änderung des Polizeiaufgabengesetzes)

Folgeänderung zu den Änderungen in § 1 Nrn. 11 und 12.

Zu § 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt, zu dem die Gesetzesänderungen in Kraft treten.

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe die Tagesordnungspunkte 3 a und 3 b zur gemeinsamen Beratung auf:

Gesetzentwurf der Abg. Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

eines Gesetzes zur Sicherung der Versammlungsfreiheit

(Versammlungsfreiheitsgesetz) (Drs. 16/1156)

- Erste Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abg.

Thomas Hacker, Dr. Andreas Fischer, Jörg Rohde u. a. (FDP),

Georg Schmid, Thomas Kreuzer, Petra Guttenberger u. a. (CSU)

zur Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes (Drs. 16/1270)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN wird von Frau Kollegin Stahl begründet. Da von der CSU- und der FDP-Fraktion auf eine Begründung verzichtet wurde, darf ich beiden Fraktionen zu Beginn der verbundenen Aussprache das Wort erteilen.

Zur Begründung spricht jetzt Frau Kollegin Stahl.

Christine Stahl (GRÜNE): Frau Präsidentin, meine Herren und Damen! Es ist Zeit für einen kompletten Neuanfang. Es ist Zeit für ein Versammlungsfreiheitsgesetz, das den Namen tatsächlich verdient.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Nach der Föderalismusreform hätte der Landtag der letzten Legislaturperiode die Chance gehabt, das alte Versammlungsgesetz des Bundes komplett zu reformieren. Es war sperrig geworden. Man hat versucht, Gerichtsurteile, die im Laufe der Zeit ergangen waren, einzubauen. Man hat versucht, den Urteilen gerecht zu werden. Auf der anderen

Seite hat man ergangene Gerichtsurteile vergessen oder außen vor gelassen. Das Gesetz war schwer lesbar. Es war in vielen Teilen nicht mehr zeitgemäß.

Wir haben deshalb bereits in der letzten Legislaturperiode einen Entwurf für ein neues Gesetz eingebracht, das sich ausschließlich darauf bezog, die Versammlungsfreiheit zu schützen. Es war ein Gesetzentwurf, der von dem Grundrecht ausgeht, dass sich Bürger jederzeit und überall im öffentlichen Raum ohne Waffen friedlich versammeln dürfen. Wir haben die Chance genutzt, ein entschlacktes, modernes Landesgesetz auf den Weg zu bringen, das den Anforderungen, die aus dem Gesetzesvorbehalt stammen, gerecht wird.

Wir haben weggelassen, was in anderen Gesetzen zu regeln ist. Fragen, die Straftaten betreffen, werden in der StPO und im Strafgesetzbuch geregelt. Aufgaben und Befugnisse der Polizei, wie sie in diesem Gesetz zum Beispiel in Artikel 9 genannt werden, sind Sache des Polizeiaufgabengesetzes. Fragen von Sicherheit und Ordnung müssen im Landesstraß- und Verordnungsgesetz oder in kommunalen Satzungen, die es bei Sondernutzungen in vielfältiger Weise gibt, geregelt werden.

Was unbedingt geregelt werden muss, haben wir geregelt. Der Rest hat nichts in einem Versammlungsgesetz verloren; das ist tatsächlich Aufgabe anderer rechtlicher Regelungen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Hier liegt der wesentliche Unterschied zu dem alten Gesetz der Staatsregierung und auch zu dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf der CSU/FDP-Koalition.

Straftaten verhindern oder verfolgen ist das eine, die Versammlungsfreiheit zu garantieren aber etwas anderes. Gegen jeden guten Rat hat die CSU im Sommer letzten Jahres das Versammlungsgesetz auf Biegen oder Brechen verabschiedet.

Ich möchte, weil es für unsere eigene Seelenhygiene unbedingt notwendig ist, ein paar Zitate Revue passieren lassen, die Herr Herrmann von sich gegeben hat. Wir sind zwar

nicht nachtragend, aber die Vorwürfe waren in Teilen - das muss ich feststellen - wirklich bodenlos.

Einmal ist es die Behauptung, die im Plenum am 16./17. Juli letzten Jahres aufgestellt wurde - die muss man sich einmal auf der Zunge zergehen lassen -, das Gesetz stehe auf verfassungsrechtlich sicherem Fundament. - Sie nicken. Aber das zeigt mir, dass Sie noch nicht ganz verstanden haben, was das Verfassungsgericht von Ihnen erwartet.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir mussten uns als niveaulos beschimpfen lassen. Wir mussten uns sagen lassen, wir täuschten mit dem, was wir erzählen, die Öffentlichkeit. Sie haben für sich natürlich in Anspruch genommen, dass in Ihrem Gesetz alles richtig ist. Weiter haben Sie behauptet, mit diesem Gesetzentwurf, der vom Verfassungsgericht mit der einstweiligen Anordnung zusammengestaucht worden ist, verträten Sie die Mehrheit in Bayern.

Es gibt noch eine Reihe wirklich wunderbarer weiterer Äußerungen solcher Art. Sie haben es absurd genannt, wie wir die Angelegenheit betrachteten. Sie haben unseren Gesetzentwurf und die Debatte dazu - hauptsächlich die Debatte - "offensichtlichen Unfug" genannt.

Mir tut es wohl - ich weiß nicht, wie es den Kollegen der übrigen Opposition geht -, das alles Revue passieren zu lassen und feststellen zu können, dass wir recht behalten haben und Sie falsch lagen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Quittung haben Sie bekommen. Wegen dieser Entscheidung und nicht etwa, weil es der Koalitionsvertrag vorsieht, haben Sie diesen Gesetzentwurf auf den Weg gebracht. Ich bin überzeugt: Wenn ich hinter die Kulissen hätte blicken können, hätte ich sagen können, dass die CSU bis zu dieser Entscheidung nicht besonders beweglich war; da bin ich sicher. Deswegen werden Herr Dr. Fischer und die FDP-Fraktion wohl sehr glücklich über die Entscheidung des Verfassungsgerichts gewesen sein.

Ihnen bleibt letztendlich nichts anderes übrig, als ein neues Gesetz auf den Weg zu bringen.

Was ich absolut bedauerlich finde ist, dass Sie keinen wirklichen Neuanfang gewagt haben, sondern am bestehenden Gesetz, wie ich meine, herumstöpseln. Die Änderungen, die Sie vornehmen wollen, begrüßen wir zwar - das bitte ich nicht falsch zu verstehen -, aber letztendlich machen Sie nichts anderes als eine Bestandssicherung. Sie wollen einen Bestand sichern, den wir im Bundesrecht bisher als Bürger zugesichert bekommen haben.

Was bei Ihnen komplett fehlt, ist die Anpassung an moderne Erfordernisse.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Herr Herrmann hat im Plenum im Juli vergangenen Jahres selber gesagt, dass eine Anpassung an die anspruchsvolle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erfolgen müsse. Ich gehe davon aus: Natürlich hat er damals damit seinen eigenen Gesetzentwurf gemeint. Aber dieser entspricht nicht den differenzierten Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts und den vormaligen Urteilen. Schon aus diesem Grund hätte ein neues Versammlungsgesetz auf den Weg gebracht werden müssen, nicht eines mit den enormen Verschärfungen, die Sie dann beschlossen haben.

Nach unserer Auffassung hat trotz der schönen neuen Änderungen aber auch dieses Gesetz seine Mängel. Wir werden sie im Ausschuss dann, denke ich, im Detail diskutieren können. Das ist hier in der Kürze der Zeit leider nicht möglich. Ich fordere Sie allerdings auch auf, alle die Organisationen und Gruppen anzuhören, bevor wir das im Ausschuss diskutieren, gerade auch die Gewerkschaften, und sie zu befragen, was sie zu dem neuen Entwurf sagen. Eine Pressemitteilung von Verdi hatten wir zwar, aber die kann uns nicht genügen, denn der Teufel steckt im Detail. In den letzten Monaten mussten wir bei den Tarifauseinandersetzungen erfahren, dass gerade die Gewerkschaften vom neuen Versammlungsrecht massiv betroffen waren.

Wir werden uns sicherlich noch um die weiteren Artikel in diesem Gesetz raufen. Wir sind der Meinung: Es braucht einen Neuanfang. Deshalb haben wir unseren Gesetzentwurf auf den Weg gebracht. Wir freuen uns auf die entsprechende Debatte, denn der jetzt vorliegende Gesetzentwurf ist wirklich nicht das, was wir uns für ein freies Bürgerrecht wünschen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Frau Kollegin. Jetzt darf ich für die FDP-Fraktion Herrn Kollegen Dr. Fischer bitten. Bitte schön, Herr Kollege.

Dr. Andreas Fischer (FDP): Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen! Ohne Versammlungen gäbe es keine deutsche Einheit. Die Montagsdemonstrationen sind der beste Beleg dafür. Die Versammlungsfreiheit ist eines der wichtigsten Grundrechte in Deutschland. Sie ist ein Bürgerrecht. Die Messlatte für uns war, ein Recht für die Bürger wiederherzustellen. Wir haben mit der Reform des Versammlungsrechts unsere Wahlversprechen eingelöst und die Koalitionsvereinbarung umgesetzt. Ja, Frau Stahl, ich muss sagen: Wir sind glücklich über die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, aber ich sage auch: Wir sind weit über diese Entscheidung hinausgegangen.

Das Bundesverfassungsgericht hat fünf Bußgeldvorschriften und eine Vorschrift im Text beanstandet. Wir haben 14 Regelungen gestrichen und 30 Regelungen geändert. Wir haben keine kosmetischen Korrekturen vorgenommen; wir haben dieses Gesetz generalüberholt.

(Beifall des Abgeordneten Tobias Thalhammer (FDP))

Bayern wird liberaler, und das Bayerische Versammlungsgesetz wird bürgerfreundlicher, weil wir Vereinfachungen für die Veranstalter vornehmen. Das möchte ich mit einigen Beispielen belegen. Die Anzeigefrist ist von 72 Stunden wieder auf zwei Werktage zurückgeführt worden. Sie beträgt jetzt also im Regelfall zwei Tage. Die Anzeige kann auch

telefonisch vorgenommen werden, und auch das ist eine große Vereinfachung für viele Versammlungsveranstalter. Ganz entscheidend: Die Zahl der Angaben, die zu machen ist, ist von acht auf fünf reduziert worden. Sie beschränkt sich auf Zeit, Ort und Thema. Ich glaube, jeder, der eine Versammlung durchführen will, weiß hierüber Bescheid und hat kein Problem, diese Angaben zu machen. Sie fragen vielleicht: Wo ist der Leiter? Auch das ist eine Neuerung. Die Leiterpflicht ist entfallen.

Ein weiterer Punkt: Die Behörde ist nicht mehr nur diejenige, die etwas fordern kann, sondern die Behörde wird auch in die Pflicht genommen. Sie ist verpflichtet, Auflagen rechtzeitig vorzunehmen.

All diese Punkte, die ich hier anführe, stammen nicht aus der Feder des Bundesverfassungsgerichts. Hierüber steht kein Wort in der Entscheidung. Sie sind die liberale Handschrift, die wir hier umsetzen.

(Beifall bei der FDP)

Bayern wird liberaler, und das Versammlungsgesetz wird bürgerfreundlicher, weil wir den Datenschutz wieder ernst nehmen. Videoaufnahmen sind nur noch offen möglich, Übersichtsaufzeichnungen nur noch bei konkreten Hinweisen auf eine erhebliche Gefahr. Es gibt kurze Lösungsfristen und eine Anonymisierungsregelung zugunsten unbeteiligter Dritter. Die Polizei muss Videoaufzeichnungen begründen. All das geht über das Versammlungsgesetz des Bundes hinaus. Es ist liberaler als das Versammlungsgesetz des Bundes. Auch das muss hier betont werden.

Bayern wird liberaler, und das Versammlungsgesetz wird bürgerfreundlicher, weil wir unbestimmte Rechtsbegriffe herausgestrichen haben wie den "Eindruck von Gewaltbereitschaft" aus dem Militanzverbot.

Bayern wird liberaler, und das Versammlungsgesetz wird bürgerfreundlicher, weil wir sieben Straftaten und Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände abgeschafft und vier weitere Straftaten zu Ordnungswidrigkeiten herabgestuft haben.

Ich fasse zusammen: Dieses Gesetz hat Vorbildcharakter für die anderen Bundesländer. Mit diesem Gesetz ist Bayern nicht nur Spitzenreiter bei der inneren Sicherheit, mit diesem Gesetz ist Bayern auch Spitzenreiter bei den Bürgerrechten in Deutschland.

(Beifall bei der FDP)

Gestatten Sie mir noch ein paar Worte zum Gesetzentwurf der GRÜNEN. - Ich muss sagen: Die GRÜNEN haben mit diesem Gesetzentwurf unter Beweis gestellt, dass sie das Augenmaß nicht besitzen, eine Regelung zu treffen, die die innere Sicherheit und die Bürgerrechte gleichermaßen berücksichtigt. Ich möchte als Beispiel dafür nennen, dass im Entwurf der Grünen steht, dass keine Versammlung mehr angemeldet werden kann. Keine Versammlung - das heißt, auch keine Großveranstaltung. Es kommt noch besser: Nach dem Gesetzentwurf der GRÜNEN können Versammlungen auch auf dem Grund Privater, der öffentlich zugänglich ist, durchgeführt werden. Was bedeutet das konkret? Es bedeutet konkret: Wenn 1.000 NPD-Anhänger vor der Allianz-Arena demonstrieren wollen, dann haben sie das Recht dazu. Wenn Franz Beckenbauer kommt und sagt, das passe ihm nicht, kann er die Demonstration nicht verhindern, wenn sie sagen: Nein, uns gefällt es hier. Ich muss sagen: Dieser Gesetzentwurf ist genauso einseitig wie das alte Gesetz. Das, was vorher zu viel Regulierung war, ist hier das Gegenteil, nämlich überhaupt keine Regulierung mehr. Das entspricht nicht unserem Verständnis.

Wir haben mit unserem Entwurf gezeigt, wie man einen vernünftigen Ausgleich zwischen innerer Sicherheit und bürgerlichen Freiheiten erreichen kann. Deswegen stimmt die FDP-Fraktion dem gemeinsamen Entwurf der Regierungsfaktionen zu.

(Beifall bei der FDP)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Guttenberger. - Bitte schön, Frau Kollegin.

Petra Guttenberger (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Unser Bayerisches Versammlungsgesetz ist ein gemeinsamer Entwurf. Er setzt sowohl die Koalitionsvereinbarung als auch die einstweilige Anordnung des Bundesverfassungsgerichts um. Ausdrücklich lobe ich das konstruktive Verhandlungsklima, in dem sich die beiden Fraktionen befunden haben. Ich verhehle aber nicht, dass es nicht nur friedliche und einträchtige Montagsdemonstrationen gibt, sondern ich sage, dass es auch eine Vielzahl anderer Demonstrationen gibt, wie zum Beispiel die vom 1. Mai in Berlin oder die Aufmärsche in Gräfenberg. Ich sage auch ganz unumwunden: Ein Versammlungsgesetz muss immer ein ausgewogenes Verhältnis schaffen zwischen den Rechten, die die Verfassung auf der einen Seite garantiert, und den Maßnahmen, die auf der anderen Seite notwendig sind, um die innere Sicherheit in Bayern zu gewährleisten. Bayern ist ein sicheres Land, und es ist Marktführer im Bereich der Sicherheit. Wir wollen, dass das so bleibt. Wir haben die wenigsten Straftaten pro Einwohner und die höchste Aufklärungsquote. In diesem Zusammenhang danke ich der Polizei sehr herzlich.

Im vorliegenden Änderungsentwurf ist es uns auch gelungen sicherzustellen, dass wesentliche Teile erhalten geblieben sind, die für uns unverzichtbar waren.

(Beifall bei der CSU)

Für uns ist es nämlich wichtig, dass wir ein klares Bekenntnis für die innere Sicherheit nach außen abgeben und dass wir den Polizistinnen und Polizisten, die draußen vor Ort im Einsatz sind und sich inzwischen mit einer bisher nie dagewesenen Aggressivität in Veranstaltungen wie der zum 1. Mai konfrontiert sehen, die Möglichkeiten verschaffen, dass sie für Recht und Ordnung - dieser Begriff ist für uns absolut positiv besetzt - eintreten können. Wir sorgen dafür, dass dieses Instrument auch erhalten bleibt.

Für uns ist es auch wichtig, dass die Polizistinnen und Polizisten, die täglich für unsere Bürgerinnen und Bürger im Einsatz sind, wissen, dass die politisch Verantwortlichen ihnen Rückendeckung geben. Auch dafür muss ein solches Gesetz die Basis sein.

Ich sage auch, dass Sicherheit für uns nicht Selbstzweck ist. Sicherheit, das ist ein Stück Lebensqualität, das die Basis für das Leben, wie wir es in Bayern kennen, in einem großen Miteinander erst ermöglicht. Es ist ein wichtiger Standortfaktor.

Wir wollen keine Situationen wie den 1. Mai in Berlin, und wir wollen auch, dass dies so bleibt. Deswegen war es für uns von ganz besonderer Wichtigkeit, dass wesentliche Punkte auch in enger und nicht ganz einfacher Diskussion mit dem Koalitionspartner erhalten haben, zum Beispiel das Betretungsrecht für die Polizei, die Möglichkeit, an einer Versammlung teilzunehmen. Hierfür haben wir eine Rechtsgrundlage geschaffen. Ein anderes Thema war das Militanzverbot. Uns war es wichtig, dass durch Orte wie Gräfenberg nicht paramilitärisch gekleidete Horden laufen.

Diesen Bereich haben wir mit dem Militanzverbot nach wie vor gesichert. Dieses Recht ist zwar nicht mehr mit Bußgeld zu bewehren, aber das Gesetz gibt den Verantwortlichen vor Ort die Möglichkeit, im Verwaltungszwangsverfahren bis hin zur Auflösung der Versammlung tätig zu werden. Außerdem haben wir die Rechte des Veranstalters gestärkt, indem wir eine Verpflichtung eingefügt haben, dass rechtzeitig über die Versammlung zu entscheiden ist, sodass das Ob und das Wie sowie die Form und die Möglichkeiten und die Auflagen rechtzeitig klar sind und damit auch ein gewisses, ausreichendes und wichtiges Stück Rechtssicherheit sowohl für den Veranstalter als auch natürlich für diejenigen besteht, die für die innere Sicherheit zu sorgen haben.

Wir gehen davon aus, dass dieses Gesetz eine Basis ist. Ich verhehle nicht, dass für mich noch viele Bereiche offen sind, die ich gerne gelöst hätte. Die CSU hätte sich mehr gewünscht.

(Zuruf der Abgeordneten Margarete Bause (GRÜNE))

Aber für eine Koalition ist das eine gute Basis, in deren Rahmen wir auch engmaschig überwachen werden, und zwar auch im Verein, wie sich die Angelegenheiten weiterentwickeln und wo wir gegebenenfalls wieder in die Diskussion treten müssen, wenn die

Punkte, die wir für sehr wichtig gehalten hatten, sich so auswirken, dass sie dringend einer Änderung bedürfen.

Wir halten es für eine gute Basis. Wir werden ihm auch zustimmen und gehen davon aus, dass wir damit in den nächsten Jahren im Bereich Versammlungsrecht die innere Sicherheit größtmöglich bewahren und gemeinsam gestalten können.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU und der FDP)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Frau Kollegin. - Jetzt hat Herr Kollege Schindler das Wort.

Franz Schindler (SPD): Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir haben soeben erlebt, wie die Koalitionsparteien dasselbe Gesetz völlig unterschiedlich interpretieren.

(Heiterkeit und Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Herr Fischer spricht davon, dass es ein Ausbund an Liberalität sei wie noch kein anderes Versammlungsgesetz auf deutschem Boden. Frau Guttenberger beeilt sich zu sagen, dass es darum gehe, die innere Sicherheit aufrechtzuerhalten, und dass dies in dem Kompromiss natürlich auch gelungen sei. Nun, man wird sehen, was daraus wird.

Meine zweite Bemerkung, meine Damen und Herren, richtet sich an die GRÜNEN. Ich glaube, wir sollten schon zur Kenntnis nehmen, dass kein Versammlungsgesetz, nicht das von 1953, nicht das jetzt geltende, das jetzt geändert werden soll, und auch kein sonstiges die Versammlungsfreiheit garantiert, sondern dass es schon noch unsere Grundrechte sind,

(Beifall der Abgeordneten Christa Naaß (SPD) und Johanna Werner-Muggendorfer (SPD))

nämlich Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 113 der Bayerischen Verfassung, die dieses Grundrecht garantieren. Was wir dann als Gesetz daraus machen, ist zwar nicht

nachrangig, aber es ist so entscheidend nicht, gerade dann, wenn man sich die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der letzten Jahre zu Gemüte führt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich räume gerne ein, dass der breite Protest gegen das Bayerische Versammlungsgesetz Wirkung gezeigt hat - Gott sei Dank.

(Beifall der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer (SPD))

Hat die CSU noch vor einem Jahr gemeint, die vielen Warnungen von Verfassungsrechtlern, von Bürgerinnen und Bürgern, von Verbänden und Organisationen einfach so abtun zu können und auch auf diesem Gebiet "durchregieren" zu können, so wie sie es jahrzehntelang gewohnt war, so erleben wir jetzt, eine Landtagswahl und eine einstweilige Anordnung des Bundesverfassungsgerichts später, dass sich etwas bewegt und dass dieses furchteinflößende obrigkeitsstaatliche Versammlungsgesetz geändert werden soll.

Die CSU ist aber beileibe nicht aus freien Stücken zur Änderung ihrer Haltung gekommen, im Gegenteil: Noch am 17. Februar, genau an dem Tag, als das Bundesverfassungsgericht seine Eilentscheidung zum Bayerischen Versammlungsgesetz erlassen hat, hat der Innenminister hier im Plenum noch lauthals ausgeführt, dass er das Versammlungsgesetz selbstverständlich für verfassungsgemäß halte, und Anfang März hat er sich sogar zu der Aussage verstiegen, den Kritikern des Versammlungsgesetzes, namentlich SPD und GRÜNEN, gehe es eigentlich nicht um die Versammlungsfreiheit, sondern um Randalen auf den Straßen.

Und nun, meine Damen und Herren, will die FDP ausweislich der Einladung zu einer - sehr schnell wieder abgesagten - Pressekonferenz den Bürgern die Bürgerrechte zurückgeben. Da haben Sie aber den Mund etwas voll genommen, Herr Dr. Fischer.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

In der Einladung zur heutigen gemeinsamen Pressekonferenz habe ich darauf keinen Hinweis mehr gefunden, sondern jetzt geht es nur noch darum, das Versammlungsge-

setz bürgerfreundlicher zu gestalten und ansonsten die innere Sicherheit aufrechtzuerhalten.

Im Übrigen: Wenn Bürgerrechte zurückgegeben werden, drängt sich doch die Frage auf: Wer hat sie ihnen eigentlich weggenommen?

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und der GRÜNEN)

Wenn es die FDP schon nicht sagen darf, dann will ich es tun. Das war natürlich diese großmächtige CSU-Fraktion in der letzten Legislaturperiode, die ein Versammlungsgesetz beschlossen hat, das den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht genügt hat.

Meine Damen und Herren, bei aller Freude darüber, dass sich etwas bewegt, muss ich doch Folgendes klarstellen: Der Gesetzentwurf der Koalition versucht, der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gerecht zu werden. Dies gelingt aber nicht vollständig. Es werden einzelne Vorschriften geändert - Sie haben sie aufgezählt, ich habe nicht nachgezählt, ob es denn stimmt. Ansonsten, meine Damen und Herren, wird zurückgegriffen auf Regelungen im Versammlungsgesetz des Bundes aus dem Jahr 1953. Ich gestehe ausdrücklich zu und habe dies hier mehrfach gesagt, auch als die FDP noch nicht im Landtag war, dass das Versammlungsgesetz 1953 kein Ausbund von Liberalität ist und dass es eigentlich nur zu verstehen und handhabbar geworden ist durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Wenn aber jetzt in vielen Bereichen zu den alten Regelungen zurückgekehrt wird, dann stellt sich doch die Frage: Warum hat man eigentlich ein eigenes Bayerisches Versammlungsgesetz machen müssen?

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und der GRÜNEN)

Warum eigentlich, wenn die eine Hälfte vom Bundesverfassungsgericht diktiert ist und die andere die Wiederholung dessen ist, was im Bundesversammlungsgesetz steht? Diese Frage muss erlaubt sein.

Meine Damen und Herren, letzte Bemerkung: Das Argument, das immer wieder gekommen ist, dass es erst mit dem neuen Bayerischen Versammlungsgesetz möglich geworden sei, rechtsextremistische Versammlungen zu verbieten, ist falsch

(Beifall der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer (SPD))

und wird durch die Praxis nicht belegt. Die Vorschrift in Artikel 15 Absatz 2 des Bayerischen Versammlungsgesetzes bringt gegenüber der entsprechenden Vorschrift im Bundesversammlungsgesetz im Zusammenspiel mit der Änderung des Volksverhetzungsparagrafen keinen erkennbaren Nutzen. Im Übrigen wäre es auf der Basis des Bundesversammlungsgesetzes auch möglich gewesen, sogenannte andere Orte neben der Holocaust-Gedenkstätte durch Landesgesetz zu bestimmen, was aber trotz eines Antrags der SPD-Fraktion nicht erfolgt ist. Das Versammlungsgesetz, meine Damen und Herren, behindert diejenigen, die gegen Rechtsextremisten demonstrieren, mehr als die Rechtsextremisten selbst.

Ich komme zum Ende, Frau Präsidentin. Als Fazit in der ersten Lesung bleibt, dass wir erkennen, dass sich etwas bewegt, dass allerdings die Grundarchitektur des Versammlungsgesetzes nicht in Frage gestellt wird, weil es stimmt, was Frau Guttenberger gesagt hat. Und weil das so ist, können wir nicht empfehlen, die Beschwerden zum Bundesverfassungsgericht zurückzunehmen und diesem Gesetz jetzt zuzustimmen. Es wird wohl das Bundesverfassungsgericht auch über das geänderte Gesetz zu entscheiden haben, und dann werden wir sehen, dass Sie auch diesbezüglich in die Schranken verwiesen werden. Vielen Dank.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und der GRÜNEN)

Präsidentin Barbara Stamm: Herr Kollege Schindler, bleiben Sie bitte am Mikrofon. Zu einer Zwischenbemerkung erteile ich Herrn Kollegen Dr. Fischer das Wort.

Dr. Andreas Fischer (FDP): Herr Kollege Schindler, Sie haben gesagt: Wozu braucht es ein Bayerisches Versammlungsgesetz? Ich denke, Sie haben festgestellt, dass das

Bayerische Versammlungsgesetz in mehreren Punkten liberaler ist als das Bundesversammlungsgesetz, das zu ändern ja auch die SPD im Deutschen Bundestag die Möglichkeit gehabt hätte.

Sie haben weiter gesagt, die SPD sei der Meinung, dass die Verfassungsklage nicht zurückgenommen werden könne, weil noch nicht alle Punkte berücksichtigt seien. Ich habe allerdings keine konkreten Ausführungen darüber gehört, was noch beanstandet wird. Denn wenn Sie sich die einzelnen Punkte anschauen, die in der Klage aufgeführt sind, werden Sie feststellen, dass eigentlich alle Punkte - abgesehen von Randänderungen, die vielleicht irgendwo eine Rolle spielen - berücksichtigt sind. Im Wesentlichen sind die Punkte berücksichtigt. Deswegen frage ich Sie: Können Sie drei konkrete Punkte nennen, wo das Gesetz dem nicht entspricht?

(Zurufe von der SPD)

Wenn Sie dies behaupten, müssen Sie den Beweis antreten, warum dieses Gesetz verfassungsrechtlich noch immer bedenklich sein sollte. Ich denke, es gibt keine Gründe.

(Beifall bei der FDP)

Franz Schindler (SPD): Sehr geehrter Herr Dr. Fischer, die Redezeit hat mich daran gehindert, das im Einzelnen auszuführen. Das können wir sicher im Ausschuss noch machen. Ich will nur Stichworte nennen und vorausschicken: Ich habe hier nicht die Beschwerdeführer zu vertreten. Das tun andere. Ich rede hier für die SPD-Landtagsfraktion, und für sie stelle ich fest, dass weitere Änderungen, zum Beispiel zu Artikel 6 Absatz 2 des Versammlungsgesetzes - das betrifft das Mitführen von Waffen auf dem Weg zu Versammlungen; was alles unter den Begriff "Waffen" fällt, ist Ihnen bekannt -, dass Änderungen zu Artikel 12 des Versammlungsgesetzes - das betrifft Beschränkungen und Verbote von Versammlungen in geschlossenen Räumen - und dass Änderungen zu Artikel 14 des Versammlungsgesetzes fehlen, wie wir sie mit unserem Änderungsantrag in der letzten Periode beantragt hatten, die aber von Ihnen nicht aufgegriffen worden sind.

Im Übrigen bleibt jetzt am Schluss noch zu erwähnen, dass wir es für höchste Zeit halten, die Vorschriften über die Bannmeile, über den befriedeten Bezirk um den Landtag, aufzuheben. Wir haben noch Gelegenheit, dieses Thema im Ausschuss zu vertiefen. Auch das ist ein Grund, warum wir Ihrem Änderungsantrag nicht zustimmen können, denn Sie greifen dieses Thema nicht auf, was wir Ihnen in Form eines Änderungsantrags sicher ermöglichen werden.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Ich erteile jetzt das Wort Herrn Kollegen Streibl. Bitte schön, Herr Kollege.

Florian Streibl (FW): Sehr verehrte Frau Präsidentin, Herr Ministerpräsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Die Versammlungsfreiheit ist ein grundlegendes Funktionselement eines jeden freiheitlichen, rechtsstaatlichen und demokratischen Gemeinwesens. Es ist ein konstitutives Element, das für jede Staatsordnung tragend ist. Es ist ein lebendiges Element der Demokratie, das den Kampf der Meinungen darstellt und auch die geistige Auseinandersetzung prägt. Das Bundesverfassungsgericht sagt hierzu, es ist ein Stück ursprüngliche, ungebändigte Demokratie. Das muss man sich auf der Zunge zergehen lassen: Eine Versammlung ist eine ungebändigte Demokratie, gerade in einem Staat, in dem auch das Verfassungsgericht dazu sagt, dass Formen der direkten Demokratie in unserem Grundgesetz nicht überschwänglich vorgesehen sind. Da bleibt eigentlich nur noch das Versammlungsrecht, das diese ungebändigte Demokratie ermöglicht, das ermöglicht, dass Meinungsvielfalt auch auf der Straße stattfinden kann und der Bürger das Recht hat, seine Meinung auf der Straße frei und friedlich zu äußern.

Was haben wir nun? Wir haben zwei Vorlagen, eine von der CSU und der FDP, eine andere von den GRÜNEN. Beim Vorschlag der CSU und FDP wird im Grunde die neueste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt. Da hält man sich also dran, was dringend notwendig war; denn die alte Regelung hatte doch das Diktum, dass man sagen kann, die Beschränkungen, die hier aufgebaut wurden, haben letztlich Ver-

sammlungsteilnehmer eingeschüchtert und an der Ausübung ihres Grundrechtes gehindert. So wurden jetzt im neuen Gesetz viele Punkte entschärft. Es hat jetzt, wie wir gehört haben, eine liberalere Handschrift. Darüber freuen wir uns, weil Liberalität etwas Freiheitliches ist; denn wir sind frei. Bayern pflegt eine liberale Lebensweise. Bayern hatte in seiner liberalen Blütezeit sehr enge Kontakte und Beziehungen zu Frankreich. Und Frankreich als Geburtsstätte der europäischen Republik übte ein sehr ungebändigtes Verhältnis zur Demokratie aus. Dort wird also noch sehr kräftig auf die Straße gegangen. Da, kann man sagen, wäre man in Bayern manchmal froh, wenn man auch hier damit noch etwas ungebändigter umgehen könnte.

Trotz der Abschwächung vieler Punkte ist aber noch immer schwer einschätzbar, welchen Belastungen und Risiken sich jemand aussetzt, wenn er dieses Grundrecht auf Versammlungsfreiheit wahrnehmen will. Hier gibt es auch von unserer Seite immer noch Bedenken.

Zur Vorlage der GRÜNEN muss man sagen, die Versammlungsfreiheit wird schon sehr hoch gehängt; ihr wird Rechnung getragen. Man sieht das Bemühen des Gesetzentwurfs, dass das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit so wenig wie möglich eingeschränkt werden soll. Allerdings gibt es auch hier einige Punkte, die unseren Geschmack nicht ganz treffen. Zum Beispiel sehe ich die Einschränkung der Bannmeile eher kritisch, weil das Parlament kein Kreistag, sondern ein Legislativ-Organ ist und Kreistag und Gemeinderat Exekutiv-Organ sind. Wenn die Bannmeile aufgehoben wird, weiß man nicht, wie nahe hier Einflussnahmen auf Entscheidungen im Parlament erfolgen können.

Schön ist am Entwurf der GRÜNEN: Er ist kurz und verständlich. Es ist in der heutigen Gesetzesflut wohlthuend, dass man auch wieder kurze Sätze machen kann. Aber trotzdem sind hier Ergänzungen notwendig, damit ein reibungsloser Ablauf von Versammlungen möglich ist und damit hier Behörden unterstützend für die Versammlung tätig werden können; denn auch die Behörden müssen im Grunde dieses Grundrecht auf Versammlungsfreiheit vor Missbrauch schützen. Das muss in einem Gesetz auch zum Ausdruck kommen.

Wir haben zwei Ansätze vorliegen, doch was der eine zu weit springt, springt der andere nach unserer Meinung zu kurz. Beim einen schimmert ein leichtes Misstrauen gegen die Staatsgewalt durch. Beim anderen schimmert dagegen ein leichtes Misstrauen gegen diejenigen durch, die sich versammeln wollen. Die Wahrheit würde irgendwo in der Mitte liegen, und dafür müssen wir dann im Ausschuss kämpfen.

(Beifall bei den Freien Wählern)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Herr Kollege, vielen Dank. Ich erteile noch mal Frau Kollegin Stahl das Wort.

Christine Stahl (GRÜNE): Liebes Präsidium, vielen Dank. Wir fordern bei diesem Gesetzentwurf von uns sehr viel und muten auch sehr viel zu, weil es sich um einen kompletten Paradigmenwechsel handelt. Herr Kollege Weiß, Sie müssen sich einmal von den bisherigen Vorschriften, die es auf Bundesebene gab, lösen und tatsächlich versuchen, ein eigenständiges Landesgesetz auf den Weg zu bringen.

Alles das, was Sie mit dem jetzigen Gesetz glauben verhindern zu können oder zu wollen - auch mit den Änderungen -, wird Ihnen nicht gelingen. Beispiel: Es wurden zu Recht die schlimmen Straftaten und Ausschreitungen in Berlin genannt, die mit Versammlungen nichts mehr zu tun haben. Das sind Revolten und Straftaten, wobei diejenigen, die sie begehen, zur Rechenschaft gezogen werden müssen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich darf Sie darauf hinweisen, dass solche Ausschreitungen jedoch in der Regel nach Abschluss von Versammlungen passieren.

(Widerspruch bei der CSU)

- Ja, das ist so. Entschuldigen Sie, aber die brennenden Autos waren nicht Teil einer Versammlung, sondern sie sind nach der Versammlung angezündet worden. Sagen Sie mir bitte, wie Sie das mit Ihrem Gesetzentwurf zukünftig verhindern wollen. Keine einzige

Demo, kein einziger Aufmarsch der Nazis in Gräfenberg ist mit Ihrem Gesetz verhindert worden. Was wir erleben, ist, dass sich dann die Nazis in Gräfenberg auf Privatgrundstücken oder in Weißenhohe treffen und dort die Reichskriegsflagge, die nicht verboten ist, hissen. Sagen Sie mir, was uns dabei Ihr Versammlungsgesetz helfen soll. Stattdessen stellen wir fest, dass Menschen, die sich auf Gegendemonstrationen befinden, kriminalisiert werden. Der letzte Fall: ein aus meiner Sicht falscher Strafbefehl 30 mal 30 Tage wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz mit zwei Jahren Bewährung!

(Ulrike Gote (GRÜNE): Skandalös!)

Zwei Jahre Bewährung! Da frage ich mich: Ist das verhältnismäßig? Ich sage: Nein!

(Beifall bei den GRÜNEN - Ulrike Gote (GRÜNE): So kriminalisiert man aufrechte Bürger!)

Sie müssen mir auch noch folgendes erklären - meine Redezeit ist gleich zu Ende -: Wenn Sie nach den Sondernutzungsvorschriften große Veranstaltungen anmelden müssen, weil beispielsweise der Verkehr neu geregelt werden muss oder Sie die Polizei brauchen, wieso kann das nicht ohne ein Versammlungsgesetz gehen? Das alles sind Fragen, die wir im Detail besprechen müssen. Ich warne hier allerdings gleich vor einer Mythenbildung, wie sie in Teilen versucht wird.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Frau Kollegin, vielen Dank. Nächste Wortmeldung: Herr Kollege und Staatsminister Herrmann!

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir haben in den letzten Wochen in intensiven Verhandlungen mit den Kolleginnen und Kollegen der CSU- und der FDP-Fraktion ein insgesamt vernünftiges Ergebnis erzielt. Das Bayerische Versammlungsrecht wird vereinfacht, und das, was Ihnen jetzt zur Beratung für die nächsten Wochen vorliegt, ist ein Gesetzentwurf, der dazu beiträgt, dass friedliche Versammlungen - friedliche Versammlungen! - in Bay-

ern erleichtert werden und gewalttätige Randalen auch weiterhin entschieden bekämpft wird. Das eine ist so wichtig wie das andere.

(Beifall bei der CSU)

Chaos und Straßenkämpfe wie am 1. Mai in Berlin dulden wir in Bayern nicht.

(Beifall bei der CSU - Zurufe von den GRÜNEN)

Das war bisher Grundlinie und wird auch in Zukunft Grundlinie bleiben.

(Beifall bei der CSU)

Randalen mit angemeldeter, angekündigter Gewalt gegen Polizeibeamte, Frau Stahl,

(Zuruf von der CSU: Toll!)

bekämpfen wir in Bayern nicht durch Deeskalierung, sondern durch Verbot. Dafür gibt auch das veränderte Versammlungsrecht in Zukunft eine verlässliche Grundlage.

(Beifall bei der CSU - Zuruf der Abgeordneten Christine Stahl (GRÜNE))

- Frau Kollegin Stahl, das ist in Berlin von den Randalierern angekündigt worden. Ich habe es Ihnen bereits in der letzten Woche hier an dieser Stelle gesagt. Vom Sprecher der "Antifaschistischen Revolutionären Aktion Berlin" ist zwei Tage vor dem 1. Mai gesagt worden: Es sollten sich bei dieser Versammlung keine Bullen sehen lassen, sonst könnten die etwas erleben. Das ist für mich eine hinreichende Grundlage, eine solche Versammlung zu verbieten, und das können Sie nicht in den Zeitraum nach der Versammlung verschieben, Frau Kollegin.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Herr Minister, gestatten Sie eine Zwischenfrage der Frau Kollegin Stahl?

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Gern!

Christine Stahl (GRÜNE): Herr Staatsminister, aufgrund Ihrer Ausführungen frage ich Sie, wie Sie das beurteilen, wenn die Ultras in Nürnberg und Fürth verummmt durch die Städte marschieren - beim letzten Mal waren es rund 2.000 Personen -, und die Polizei sagt, aus Deeskalationsgründen möchten wir hier nicht eingreifen. Was sagen Sie dazu, wo doch gleichzeitig Bengalische Feuer, die verboten waren, abgebrannt und Knallkörper geworfen wurden?

(Zurufe von der CSU: Oh!)

- Nicht oh, oh! Das ist zweierlei Maß.

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Gut, Frau Kollegin, jetzt ist die Zwischenfrage überschritten.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Nein, es handelt sich hier nicht um zweierlei Maß, sondern es handelt sich in der Tat um ein sehr konsequentes Vorgehen.

(Lachen und Zurufe von den GRÜNEN)

Ich war am Sonntag in Fürth. Wir hatten schon seit langer Zeit keinen Polizeieinsatz im Zusammenhang mit einem Fußballspiel mehr. Es wurde alles sehr intensiv über Wochen hinweg mit den Oberbürgermeistern der beiden Städte vorbereitet. Es ist ein kluges Konzept ausgearbeitet worden, mit dem der Gewalttätigkeit von Anfang an entschieden entgegengetreten wurde. Es gab klare Anordnungen der Stadtverwaltungen, und es wurden beispielsweise auch bestimmte Bereiche von Fürth für bestimmte Leute gesperrt. Mit diesen konkreten Anordnungen, einem klugen Polizeieinsatz und dem engagierten Einsatz der Stadtverwaltungen von Fürth und Nürnberg ist es gelungen, jede Gewalttätigkeit zu vermeiden.

Auf das Ergebnis kommt es an, Frau Stahl! Und das Ergebnis war: Es hat keine Gewalttätigkeit am vergangenen Sonntag in Fürth gegeben.

(Beifall bei der CSU - Zurufe von den GRÜNEN)

Im Übrigen bekräftige ich auch an dieser Stelle noch einmal meine Forderung - das will ich klar betonen -, den Strafraum für den Widerstand gegen Polizeibeamte von zwei auf drei Jahre zu erhöhen; denn es ist nicht zu akzeptieren, dass sich Polizeibeamte solche Gewalttaten gefallen lassen müssen.

(Beifall bei der CSU)

Wir müssen auch unsere Polizeibeamten besser schützen.

(Beifall bei der CSU)

Meine Damen und Herren, ich bin dankbar, dass es nach wie vor in diesem Hohen Hause eine große Übereinstimmung hinsichtlich der Notwendigkeit gibt, rechtsextremistische Umtriebe so gut und stark wie irgend möglich einzuschränken, den Spielraum von Rechtsextremisten möglichst einzugrenzen und unerträgliche Veranstaltungen möglichst zu verbieten. Ich habe immer gewürdigt - auch das betone ich ausdrücklich -, dass die spezielle Regelung des Artikels 15 Absatz 2 Versammlungsgesetz von der Verfassungsbeschwerde nicht berührt wurde und wir diese Bestimmung beibehalten können. Ich weiß nicht, wie ich Ihren Beitrag dazu zu verstehen habe, Frau Kollegin Stahl, aber ich habe es bisher so verstanden, dass diese Bestimmung bei der Mehrheit des Hohen Hauses unstrittig ist, so dass wir in dieser Richtung weiterarbeiten können.

Ich weiß natürlich auch, dass ich mit dieser Regelung allein nicht jede rechtsradikale Demo in Bayern verbieten kann. Aber es ist uns immerhin schon gelungen, den einen oder anderen Umtrieb mit Hilfe und Berufung auf diesen Paragraphen in den letzten Monaten zu unterbinden.

Ich will an dieser Stelle unterstreichen: Probleme mit unserem neuen Versammlungsgesetz haben, was gerichtliche Auseinandersetzungen angeht, in den letzten Monaten ausschließlich Rechtsextremisten gehabt.

(Zuruf der Abgeordneten Christine Stahl (GRÜNE))

Ich respektiere Ihre grundsätzliche Diskussion über die Problematik, liebe Kolleginnen und Kollegen, aber ich wiederhole, es hat kein einziges Gerichtsverfahren gegeben, bei dem eventuell der Bund Naturschutz, eine Gewerkschaft oder sonst eine demokratische Organisation mit dem neuen Versammlungsgesetz Probleme gehabt hätten. Das sind alles nur theoretische Diskussionen.

(Beifall bei der CSU)

Und eins möchte ich Ihnen an dieser Stelle auch noch sagen, Frau Kollegin Stahl. Wir sollten die Zahlen nicht vom Tisch wischen. Ich respektiere selbstverständlich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, aber Sie sollten auch nicht ganz vergessen, dass die Antragsteller nach der Kostenentscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu einem Drittel siegreich waren und zu zwei Dritteln sozusagen die Staatsregierung Recht bekommen hat. Das heißt, Ihr Frontalangriff auf das bisherige Gesetz, der in der Tat nahezu alles in dem Gesetz in Frage gestellt hat, ist vom Bundesverfassungsgericht abgewiesen worden.

(Beifall bei der CSU)

Sie haben in Teilen Recht bekommen; das respektiere ich. Aber wenn Sie so tun, als ob Sie hier insgesamt den großen Sieg errungen hätten, haben Sie wirklich nicht recht.

Wenn man sich den Gesetzentwurf anschaut, den die GRÜNEN heute vorlegen, kann man erkennen: Es ist die Bankrotterklärung jedes vernünftigen Versammlungsrechts. Mit Ihrem Gesetzentwurf, meine Damen und Herren von den GRÜNEN, hätte man Chaos auf bayerischen Straßen. Das werden wir auf keinen Fall zulassen.

(Beifall bei der CSU)

Auch mit unserem geänderten Versammlungsrecht bleibt es dabei: Bayern ist das sicherste aller Bundesländer. Das Grundrecht, sich friedlich zu versammeln, wird durch unsere Verfassung geschützt.

Ich betone an dieser Stelle noch einmal, unser Verfassungsrecht schützt auch das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit. Und dieses Grundrecht gilt auch für deutsche Polizeibeamte. Das sollte man angesichts der Vorkommnisse in Berlin nicht in Vergessenheit geraten lassen.

(Beifall bei der CSU)

Deshalb darf ich ganz lapidar sagen, meine Damen und Herren: Es gilt das alte Motto von Franz Josef Strauß: Liberal san ma scho, aber blöd san ma net. In diesem Sinne würde ich auch gerne diesen Gesetzentwurf beraten haben.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Herr Minister, einen Moment noch. Ich erteile jetzt noch schnell Frau Kollegin Stahl das Wort zu einer Zwischenfrage.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Aber gerne!

Christine Stahl (GRÜNE): Herr Staatsminister, Sie wissen, ich bin zäh und hartnäckig.

(Zurufe von der CSU)

Ich teile Ihre Auffassung, dass man bei Versammlungen und Demonstrationen das Ziel im Auge haben sollte, eine Eskalation zu vermeiden, sodass tatsächlich die Deeskalation auch eine Rolle spielen muss. Aber da müssen Sie entscheiden. Reden Sie jetzt eigentlich vom Dulden oder von Deeskalation? Wir wollen nicht dulden, wenn gleichzeitig massiv Auflagen verletzt werden. Oder sagen Sie: Ich dulde etwas, weil ich unter Umständen das Ziel, keine Gewaltausbrüche zu haben, am Ende höher einschätze. Ich bin der letzteren Meinung. Das kam aber bei Ihren Ausführungen nicht so klar zum Vorschein. Sie hauen einerseits auf den Putz und andererseits reden Sie von Deeskalation.

Und jetzt möchte ich zum einstweiligen Beschluss des Verfassungsgerichts auch noch schnell etwas sagen. Das Gericht hat viele Regelungen noch nicht aufgehoben, weil wir sonst rechtsfreie Räume bekämen, was problematisch wäre. Das Gericht - das können wir der Entscheidung entnehmen - sagt: Bis zu einer endgültigen Entscheidung behalten wir die Regelungen bei. Dabei kann man zwischen den Zeilen lesen, dass das Verfassungsgericht diese Regelungen zumindest kritisch bewertet. Ein kleiner Teil Ihres Gesetzes wurde vom Gericht sogar akzeptiert. Hier haben wir tatsächlich nicht Recht bekommen. Das Verhältnis, das Sie hier dargestellt haben, ist jedoch ein anderes. Deshalb halte ich es für wichtig und plädiere dafür, eine endgültige Entscheidung über alle der von uns angegriffenen Punkte abzuwarten.

Eine letzte Bemerkung: Nicht nur die Organisationen, Gewerkschaften und Verbände haben Probleme, sondern auch Einzelpersonen. Diese Fälle gebe ich gerne an Ihr Ministerium weiter, wenn Sie dafür sorgen, dass diese Personen endlich nicht mehr mit weiteren Verfahren überzogen werden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Frau Kollegin Stahl, dazu zwei Anmerkungen: Die Kostenentscheidung des Gerichts ist, wie sie ist. Sie können das drehen und wenden, wie Sie wollen. Ich habe Respekt vor diesem Gericht und sage, dass es sich bei dieser Kostenentscheidung sicherlich etwas gedacht hat. Eine zweite Bemerkung: Ich halte es für aberwitzig, wenn Sie versuchen, diesen klugen Einsatz vom vergangenen Sonntag in Fürth ins Gegenteil zu verkehren.

(Beifall bei der CSU)

Was zählt, ist das Ergebnis. Entscheidend ist, dass die Veranstaltung in Fürth ohne Gewalt abgelaufen ist. Durch einen engagierten Einsatz wurde jedem, der Gewalt im Sinn hatte, klargemacht, dass dort keine Gewalt geduldet wird, weder von Fußballfans noch von anderen Gruppen. Diese Taktik war im Ergebnis erfolgreich. Wenn in Berlin

jemand sagt, er sei völlig überrascht gewesen, dass dort gewalttätige Chaoten unterwegs gewesen seien, kann ich das nur als eine grandiose Fehleinschätzung bezeichnen.

(Beifall bei der CSU)

In Berlin wurde bereits zwei Tage vorher in Pressekonferenzen angekündigt, dass man dort beabsichtige, Gewalt auszuüben. Drei Tage später stellte sich der dortige Polizeipräsident hin und sagte, er sei davon völlig überrascht gewesen. Wir in Bayern werden so etwas nicht dulden. Ich freue mich, dass bei der Mehrheit des Hohen Hauses Einvernehmen darüber besteht, dass dies nicht das Verständnis von friedlichen Versammlungen auf unseren Straßen sein kann. Danach werden wir unser Versammlungsrecht gestalten und es in der Praxis umsetzen.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht mehr vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, beide Gesetzentwürfe dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz als federführendem Ausschuss zu überweisen. Damit besteht Einverständnis? - Dann ist es so beschlossen.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht,
Parlamentsfragen und Verbraucherschutz

1. **Gesetzentwurf der Abgeordneten Thomas Hacker, Dr. Andreas Fischer, Jörg Rohde u.a. FDP, Georg Schmid, Thomas Kreuzer, Petra Guttenberger u.a. CSU**

Drs. 16/1270

zur Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes

2. **Änderungsantrag der Abgeordneten Franz Schindler, Helga Schmitt-Bussinger, Horst Arnold u.a. SPD, Christine Stahl, Susanna Tausendfreund, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 16/1541

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Thomas Hacker, Dr. Andreas Fischer, Jörg Rohde u.a. und Georg Schmid, Thomas Kreuzer, Petra Guttenberger u.a. zur Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes (Drs. 16/1270)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Dr. Andreas Fischer**
Mitberichterstatter: **Franz Schindler**

II. Bericht:

1. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 14. Sitzung am 28. Mai 2009 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FW: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung

FDP: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.

2. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 16/1541 in seiner 22. Sitzung am 3. Februar 2010 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/1541 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 16/1541 in seiner 32. Sitzung am 25. März 2010 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in § 3 als Datum des Inkrafttretens der „1. Juni 2010“ eingefügt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/1541 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Franz Schindler
Vorsitzender

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten **Thomas Hacker, Dr. Andreas Fischer, Jörg Rohde, Tobias Thalhammer, Dr. Otto Bertermann FDP,**

Georg Schmid, Thomas Kreuzer, Petra Guttenberger, Christian Meißner, Jürgen W. Heike, Dr. Manfred Weiß, Prof. Dr. Winfried Bausback, Dr. Florian Herrmann, Konrad Kobler, Manfred Ländner, Andreas Lorenz, Dr. Franz Rieger, Angelika Schorer, Jakob Schwimmer, Max Strehle, Otto Zeitler, Josef Zellmeier **CSU**

Drs. 16/1270, 16/4340

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes

Das Bayerische Versammlungsgesetz (BayVersG) vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 421, BayRS 2180-4-I) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Bei Art. 3 werden die Worte „und Einladung“ gestrichen.
 - b) Bei Art. 4 werden das Wort „Veranstalterpflichten“ und das nachfolgende Komma gestrichen.
 - c) Bei Art. 7 werden die Worte „Uniformierungsverbot, Militanzverbot“ durch die Worte „Uniformierungs- und Militanzverbot“ ersetzt.
 - d) Bei Art. 9 werden die Worte „Datenerhebung, Bild- und Tonaufzeichnungen, Übersichtsaufnahmen und -aufzeichnungen“ durch die Worte „Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen“ ersetzt.

2. Art. 3 erhält folgende Fassung:

„Art. 3 Versammlungsleitung

- (1) ¹Der Veranstalter leitet die Versammlung. ²Er kann die Leitung einer natürlichen Person übertragen.

(2) Veranstaltet eine Vereinigung die Versammlung, ist Leiter die Person, die den Vorsitz der Vereinigung führt, es sei denn, der Veranstalter hat die Leitung nach Abs. 1 Satz 2 auf eine andere natürliche Person übertragen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Spontanversammlungen nach Art. 13 Abs. 4.“

3. Art. 4 erhält folgende Fassung:

„Art. 4 Leitungsrechte und -pflichten

- (1) Der Leiter

1. bestimmt den Ablauf der Versammlung, insbesondere durch Erteilung und Entziehung des Worts,
2. hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen,
3. kann die Versammlung jederzeit schließen und
4. muss während der Versammlung anwesend sein.

(2) ¹Der Leiter kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe einer angemessenen Anzahl volljähriger Ordner bedienen. ²Die Ordner müssen weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordner“ oder „Ordnerin“ tragen; zusätzliche Kennzeichnungen sind nicht zulässig. ³Der Leiter darf keine Ordner einsetzen, die Waffen oder sonstige Gegenstände mit sich führen, die ihrer Art nach geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen.

(3) ¹Polizeibeamte haben das Recht auf Zugang und auf einen angemessenen Platz

1. bei Versammlungen unter freiem Himmel, wenn dies zur polizeilichen Aufgabenerfüllung erforderlich ist,
2. bei Versammlungen in geschlossenen Räumen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung von Straftaten vorliegen oder eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist.

²Polizeibeamte haben sich dem Leiter zu erkennen zu geben; bei Versammlungen unter freiem Himmel genügt es, wenn dies die polizeiliche Einsatzleitung tut.“

4. Art. 7 erhält folgende Fassung:

„Art. 7 Uniformierungs- und Militanzverbot

Es ist verboten,

1. in einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlung Uniformen, Uniformteile oder gleichar-

tige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen oder

2. an einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlung in einer Art und Weise teilzunehmen, die dazu beiträgt, dass die Versammlung oder ein Teil hiervon nach dem äußeren Erscheinungsbild paramilitärisch geprägt wird,

sofern dadurch eine einschüchternde Wirkung entsteht.“

5. Art. 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Störungen, die bezwecken, die ordnungsgemäße Durchführung öffentlicher oder nichtöffentlicher Versammlungen zu verhindern, sind verboten.“

6. Art. 9 erhält folgende Fassung:

„Art. 9

Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen

(1) ¹Die Polizei darf bei oder im Zusammenhang mit Versammlungen Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen von Teilnehmern nur offen und nur dann anfertigen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von ihnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen. ²Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) ¹Die Polizei darf Übersichtsaufnahmen von Versammlungen unter freiem Himmel und ihrem Umfeld zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes nur offen und nur dann anfertigen, wenn dies wegen der Größe oder Unübersichtlichkeit der Versammlung im Einzelfall erforderlich ist. ²Übersichtsaufnahmen dürfen aufgezeichnet werden, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von Versammlungen, von Teilen hiervon oder ihrem Umfeld erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen. ³Die Identifizierung einer auf den Übersichtsaufnahmen oder -aufzeichnungen abgebildeten Person ist nur zulässig, soweit die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen.

(3) ¹Die nach Abs. 1 oder 2 angefertigten Bild-, Ton- und Übersichtsaufzeichnungen sind nach Beendigung der Versammlung unverzüglich auszuwerten und spätestens innerhalb von zwei Monaten zu löschen, soweit sie nicht benötigt werden

1. zur Verfolgung von Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Versammlung oder
2. im Einzelfall zur Gefahrenabwehr, weil die betroffene Person verdächtig ist, Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Versammlung vorbereitet oder begangen zu haben, und deshalb zu besorgen ist, dass von dieser Person erhebliche Gefahren für künftige Versammlungen ausgehen.

²Soweit die Identifizierung von Personen auf Bild-, Ton- und Übersichtsaufzeichnungen für Zwecke nach Satz 1 Nr. 2 nicht erforderlich ist, ist sie technisch un-

umkehrbar auszuschließen. ³Bild-, Ton- und Übersichtsaufzeichnungen, die aus den in Satz 1 Nr. 2 genannten Gründen nicht gelöscht wurden, sind spätestens nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Entstehung zu löschen, es sei denn, sie werden inzwischen zur Verfolgung von Straftaten nach Satz 1 Nr. 1 benötigt.

(4) ¹Soweit Übersichtsaufzeichnungen nach Abs. 2 Satz 2 zur polizeilichen Aus- und Fortbildung benötigt werden, ist hierzu eine eigene Fassung herzustellen, die eine Identifizierung der darauf abgebildeten Personen unumkehrbar ausschließt. ²Sie darf nicht für andere Zwecke genutzt werden. ³Die Herstellung einer eigenen Fassung für Zwecke der polizeilichen Aus- und Fortbildung ist nur zulässig, solange die Aufzeichnung nicht nach Abs. 3 zu löschen ist.

(5) ¹Die Gründe für die Anfertigung von Bild-, Ton- und Übersichtsaufzeichnungen nach Abs. 1 und 2 und für ihre Verwendung nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 sind zu dokumentieren. ²Werden von Übersichtsaufzeichnungen eigene Fassungen nach Abs. 4 Satz 1 hergestellt, sind die Notwendigkeit für die polizeiliche Aus- und Fortbildung, die Anzahl der hergestellten Fassungen sowie der Ort der Aufbewahrung zu dokumentieren.

(6) Die Befugnisse zur Erhebung personenbezogener Daten nach Maßgabe der Strafprozessordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.“

7. Art. 10 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) ¹Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde auf Anforderung Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen und Anschrift (persönliche Daten) des Leiters mitzuteilen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser die Friedlichkeit der Versammlung gefährdet. ²Die zuständige Behörde kann den Leiter ablehnen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.

(4) ¹Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde auf Anforderung die persönlichen Daten eines Ordners im Sinn des Abs. 3 Satz 1 mitzuteilen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser die Friedlichkeit der Versammlung gefährdet. ²Die zuständige Behörde kann den Ordner ablehnen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.“

- b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die zuständige Behörde kann dem Veranstalter aufgeben, die Anzahl der Ordner zu erhöhen, wenn ohne die Erhöhung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist.“

8. Art. 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Wer eine Versammlung unter freiem Himmel veranstalten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens 48 Stunden vor ihrer Bekanntgabe fernmündlich, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift anzuzeigen. ²Bei der Berechnung der Frist bleiben Samstage, Sonn- und Feiertage außer Betracht. ³Bei einer fernmündlichen Anzeige kann die zuständige Behörde verlangen, die Anzeige schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift unverzüglich nachzuholen. ⁴Eine Anzeige ist frühestens zwei Jahre vor dem beabsichtigten Versammlungsbeginn möglich. ⁵Bekanntgabe einer Versammlung ist die Mitteilung des Veranstalters von Ort, Zeit und Thema der Versammlung an einen bestimmten oder unbestimmten Personenkreis.

(2) ¹In der Anzeige sind anzugeben

1. der Ort der Versammlung,
2. der Zeitpunkt des beabsichtigten Beginns und des beabsichtigten Endes der Versammlung,
3. das Versammlungsthema,
4. der Veranstalter und der Leiter mit ihren persönlichen Daten im Sinn des Art. 10 Abs. 3 Satz 1 sowie
5. bei sich fortbewegenden Versammlungen der beabsichtigte Streckenverlauf.

²Der Veranstalter hat wesentliche Änderungen der Angaben nach Satz 1 der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.“

b) Abs. 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(5) Die zuständige Behörde kann den Leiter ablehnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser die Friedlichkeit der Versammlung gefährdet.

(6) ¹Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde auf Anforderung die persönlichen Daten eines Ordners im Sinn des Art. 10 Abs. 3 Satz 1 mitzuteilen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser die Friedlichkeit der Versammlung gefährdet. ²Die zuständige Behörde kann den Ordner ablehnen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.“

c) Es wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die zuständige Behörde kann dem Veranstalter aufgeben, die Anzahl der Ordner zu erhöhen, wenn ohne die Erhöhung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist.“

9. Art. 15 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Maßnahmen nach Abs. 1 oder 2 sind rechtzeitig vor Versammlungsbeginn zu treffen.“

b) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden Abs. 4 bis 6.

10. Art. 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „oder im Zusammenhang mit“ gestrichen und nach dem Wort „Himmel“ die Worte „oder auf dem Weg dorthin“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „oder im Zusammenhang mit“ gestrichen und nach dem Wort „Veranstaltungen“ die Worte „oder auf dem Weg dorthin“ eingefügt.

11. Art. 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden die Worte „Abs. 4“ durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt.

b) Nrn. 2, 6, 7, 8 und 9 werden gestrichen.

c) Die bisherigen Nrn. 3, 4 und 5 werden Nrn. 2, 3 und 4; die bisherige Nr. 10 wird Nr. 5.

d) In Nr. 4 werden nach den Worten „Art. 15“ die Worte „Abs. 1 Satz 1, Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 1, 2 oder 4“ ersetzt.

12. Art. 21 erhält folgende Fassung:

„Art. 21 Bußgeldvorschriften

(1) Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer

1. als Leiter entgegen Art. 4 Abs. 3 Satz 1 Polizeibeamten keinen Zugang oder keinen angemessenen Platz einräumt,
2. entgegen Art. 7 Nr. 1 eine Uniform, ein Uniformteil oder ein gleichartiges Kleidungsstück trägt,
3. entgegen Art. 10 Abs. 2 Satz 1 Pressevertreter ausschließt,
4. als Veranstalter Personen als Leiter der Versammlung einsetzt, die von der zuständigen Behörde nach Art. 10 Abs. 3 Satz 2 oder Art. 13 Abs. 5 abgelehnt wurden,
5. als Veranstalter Ordner einsetzt, die von der zuständigen Behörde nach Art. 10 Abs. 4 Satz 2 oder nach Art. 13 Abs. 6 Satz 2 abgelehnt wurden,
6. einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 12 Abs. 1 oder 2 Satz 1, Art. 15 Abs. 1, 2 oder 4 oder einer gerichtlichen Beschränkung zuwiderhandelt,
7. als Veranstalter oder als Leiter eine Versammlung unter freiem Himmel ohne Anzeige nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 durchführt, ohne dass die Voraussetzungen nach Art. 13 Abs. 4 vorliegen,
8. entgegen Art. 16 Abs. 1 eine Schutzwaffe oder einen Gegenstand mit sich führt,
9. entgegen Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 an einer Versammlung teilnimmt oder den Weg zu einer Versammlung zurücklegt oder
10. entgegen Art. 18 Satz 1 an einer dort genannten Versammlung teilnimmt.

- (2) Mit Geldbuße bis zu fünfhundert Euro kann belegt werden, wer
1. als Leiter Ordner einsetzt, die anders gekennzeichnet sind, als es nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 zulässig ist,
 2. entgegen Art. 5 Abs. 2 die Versammlung nicht unverzüglich verlässt,
 3. entgegen Art. 5 Abs. 3 sich nicht unverzüglich entfernt,
 4. trotz wiederholter Zurechtweisung durch den Leiter oder einen Ordner fortfährt, entgegen Art. 8 Abs. 1 eine Versammlung zu stören,
 5. als Veranstalter entgegen Art. 10 Abs. 3 Satz 1 persönliche Daten nicht oder nicht richtig mitteilt,
 6. entgegen Art. 13 Abs. 2 Satz 2 eine Mitteilung nicht macht oder
 7. entgegen Art. 16 Abs. 2 Nr. 2 einen Gegenstand mit sich führt.“
13. In Art. 22 Satz 1 werden die Worte „Art. 21 Abs. 1 Nr. 6, 10 oder 13“ durch die Worte „Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 oder 10“ ersetzt und nach den Worten „Art. 21 Abs. 2“ die Worte „Nr. 4 oder 7“ eingefügt.
14. In Art. 24 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Abs. 5, Abs. 6 Sätze 2 und 3“ durch die Worte „Abs. 5 bis 7“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

In Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), werden die Worte „Nr. 10 bis 12“ durch die Worte „Nr. 5 oder Ordnungswidrigkeiten im Sinn von Art. 21 Abs. 1 Nrn. 8 und 9“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

Die Präsidentin

I. V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Franz Maget

Abg. Christine Stahl

Abg. Dr. Andreas Fischer

Abg. Petra Guttenberger

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde

Abg. Franz Schindler

Abg. Florian Streibl

Staatssekretär Gerhard Eck

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Ich rufe zur gemeinsamen Beratung die Tagesordnungspunkte 5 und 6 auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
eines Gesetzes zur Sicherung der Versammlungsfreiheit
(Versammlungsfreiheitsgesetz) (Drs. 16/1156)

- Zweite Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abgeordneten

Thomas Hacker, Dr. Andreas Fischer, Jörg Rohde u. a. (FDP),
Georg Schmid, Thomas Kreuzer, Petra Guttenberger u. a. (CSU)
zur Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes (Drs. 16/1270)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten

Franz Schindler, Helga Schmitt-Bussinger, Horst Arnold u. a. (SPD),
Christine Stahl, Susanna Tausendfreund, Ulrike Gote u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
(Drs. 16/1541)

Ich eröffne die gemeinsame Aussprache. Im Ältestenrat wurde hierzu eine Redezeit von maximal zehn Minuten pro Fraktion vereinbart. Die erste Rednerin ist Frau Kollegin Stahl. Bitte sehr, Frau Kollegin Stahl.

Christine Stahl (GRÜNE): Liebes Präsidium, liebe Kollegen und Kolleginnen! Das Versammlungsgesetz ist in der vorletzten Runde, denn das letzte Wort hat das Bundesverfassungsgericht. Diejenigen, die schon in der letzten Legislaturperiode dem Landtag angehörten, werden sich sehr gut daran erinnern können, wie heftig die Meinungen auf-

einandergeprallt sind. In der neuen Legislatur ist es nicht sehr viel anders. Ich kann mich noch sehr gut daran erinnern, wie vehement die CSU damals den bayerischen Sonderweg verteidigt hat und wie schnell sie den Gesetzentwurf vor der Sommerpause 2008 durch das Parlament gepeitscht hat, damit er nicht der Diskontinuität verfällt.

Kurz zur Historie: Die GRÜNEN haben gemeinsam mit zwölf anderen Organisationen am 16.09.2008 die Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingereicht. Am 17.02.2009 gab es die einstweilige Anordnung mit zwei Verlängerungen. Bei der einstweiligen Anordnung wurde eine Reihe von Artikeln aufgehoben. Das betraf hauptsächlich Bußgeldvorschriften, die immerhin mit einer Strafe bis zu 3.000 Euro bewehrt gewesen wären. Außerdem wurden Artikel aufgehoben, die die Erhebung von Daten, Aufzeichnungen, Filmaufnahmen usw. durch die Polizei betroffen haben.

Das Bundesverfassungsgericht hat das Gesetz von 2008 in durchaus relevanten Teilen für kritisch erachtet. Die endgültige Entscheidung liegt uns zwar noch nicht vor, aber die Aufhebung der einzelnen Artikel mit Nummern im Bußgeldbereich lässt durchaus Rückschlüsse auf die Bewertung der einzelnen Artikel durch das Gericht zu.

In Teilen wurde die Beschwer der Beschwerdeführerin, also von uns, verneint, aber nicht - man muss das sehr sorgfältig durchlesen -, weil das Gesetz an dieser Stelle die Versammlungsfreiheit umfassend stärkt, sondern weil schlicht und einfach die Verwaltungsakte, die damit verbunden wären, über den normalen Rechtsweg angegangen werden müssen, wenn eine Rechtsverletzung vorliegt. Eine Beschwer wurde deswegen verneint, weil diese Artikel nicht mit einem Bußgeld bewehrt waren.

Weil wir nicht auf einen neuen Gesetzentwurf angewiesen sein wollten, der der Koalitionsraison huldigt, und wir grundsätzlich nicht vom Goodwill der CSU und der FDP abhängig sein möchten, haben wir einen eigenen Gesetzentwurf eingebracht, der dem der letzten Legislaturperiode gleicht. Er ist nicht wortwörtlich gleich. Wir haben ein paar Veränderungen vorgenommen. Wir stehen aber zu dem Gesetzentwurf, weil wir nach wie vor die Position in diesem Gesetzentwurf tragen.

Dass es richtig war, einen eigenen Gesetzentwurf vorzulegen, zeigen die Änderungen, die durchaus umfassend sind, aber letztendlich immer noch in eine ganz bestimmte Richtung gehen, nämlich in ordnungsrechtliche Richtung. Wenn sich die FDP rühmt, sie habe - wir sagen: mit dem Rückenwind aus Karlsruhe - 30 Änderungen und 14 Streichungen vornehmen dürfen, zeigt das eher, dass das Gesetz tatsächlich komplett reparaturbedürftig war.

(Beifall der Abgeordneten Ulrike Gote (GRÜNE))

Sie haben damit die schlimmsten Auswüchse gekappt. Wir können aber nicht sehen, dass damit ein neues Versammlungsgesetz auf den Weg gebracht worden ist, das das von 1953 ablösen könnte. Ein Gestöpsel bleibt ein Gestöpsel und ein misslungener Versuch. Deshalb haben wir einen klaren Entwurf mit einer klaren Vorgabe vorgelegt.

Die beiden Gesetzentwürfe dürften meiner Auffassung nach gar nicht parallel beraten werden; denn die beiden Entwürfe beschreiten unterschiedliche Wege. Uns geht es darum, tatsächlich einen Gesetzentwurf auf den Weg zu bringen, der ausschließlich die Versammlungsfreiheit schützt, während die FDP versucht, die Interessen von Verwaltung und Polizei mit denen der Bürgerinnen und Bürger unter einen Hut zu bringen.

Ich möchte Ihnen an einem Beispiel zeigen, wieso die beiden Gesetzentwürfe unterschiedlich sind. Im Gesetzentwurf der FDP und der CSU wird bereits bei zwei Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Versammlung - ich sage: - kontrolliert. Auch wir sprechen in unserem Gesetzentwurf bei zwei Teilnehmerinnen und Teilnehmern von einer Versammlung, stellen diese aber sofort unter Schutz. Das sind zwei unterschiedliche Herangehens- und Sichtweisen.

Die ordnungsrechtliche Ausrichtung, die im Gesetz nach wie vor zu finden ist, ist aus meiner Sicht vor allem in dem Umfang überflüssig, auch wenn er reduziert worden ist; denn wir haben bereits ordnungsrechtliche Vorschriften im Landesstraß- und Verordnungsgesetz. Die Kommunen können die Nutzung ihrer Einrichtungen und des öffentlichen Raums aufgrund der Gemeindeordnung selbst regeln, soweit damit das

Versammlungsrecht und die Versammlungsfreiheit nicht infrage gestellt werden. Es gibt das Polizeiaufgabengesetz und das Strafgesetzbuch. Ich fand es in der Vergangenheit ziemlich deplatziert, wenn vor allem das Innenministerium meinte, unseren Gesetzentwurf benützen zu müssen, um zu belegen, dass wir den Mob auf der Straße unterstützen. Ich erinnere mich an Redebeiträge des Innenministers, der die in Flammen aufgegangenen Autos in Berlin anführte. Die Debatte in dieser Art und Weise war absurd.

Das Strafgesetzbuch gilt für alle. Niemand steht über dem Gesetz. Es gilt für Vorstände und Verwaltungsräte von Landesbanken, für kirchliche Würdenträger, aber auch für Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer. Sie werden in unserem Gesetz sehr deutliche Worte finden, wenn es darum geht, ein Versammlungsverbot auszusprechen oder eine Versammlung aufzulösen. Ein Zitat aus Artikel 5:

Die Abhaltung einer Versammlung kann nur im Einzelfall und nur dann verboten werden, wenn

1. die Veranstalterin oder der Veranstalter bewaffneten Personen Zutritt gewährt oder
2. Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, dass die Veranstalterin oder der Veranstalter einen gewalttätigen Verlauf der Versammlung anstreben oder
3. ...

Ich will nicht alles im Detail vorlesen, weil die Zeit dafür zu kurz ist. Uns zu unterstellen, wir würden Straftäterinnen und Straftäter schützen, ist perfide.

(Beifall der Abgeordneten Ulrike Gote (GRÜNE))

Wir dürfen zudem nicht vergessen, dass es eine entsprechende Rechtsprechung gibt, die die Versammlungen regelt. Auch zum Gesetzentwurf der CSU und der FDP werden eine ganze Reihe Gerichtsurteile benötigt werden, um Detailfragen klären zu lassen. Sie können nicht alle Eventualitäten, die vor, während und nach einer Versammlung geschehen, mit einzelnen Regelungen in den Griff kriegen.

Das Bayerische Versammlungsgesetz wurde mit viel Getöse vorgestellt. Es sollte zum Beispiel den Menschen in Gräfenberg und andernorts helfen - ihnen wurde weisgemacht, es sei zu ihrem Besten -, rechtsextremistische Aufmärsche zu verhindern. Immer noch glauben Kolleginnen und Kollegen dies qua Legendenbildung. Diese Rechtsextremisten kommen aus anderen Gründen, als Sie meinen, nicht mehr nach Gräfenberg. Diese Personen führen mittlerweile in Bamberg, in Fürth und in Schweinfurt ihre Aufmärsche durch.

Für uns bleibt auch der geänderte Gesetzentwurf ein ordnungspolitisches Zwangsinstrument, das Misstrauen gegen die Bürgerinnen und Bürger ausdrückt und vor allem Aktive von vornherein einschüchtert.

Nach der vorangegangenen Debatte müssen sich auch die Freien Wähler fragen lassen, auf welcher Seite sie eigentlich stehen. Stehen Sie auf der Seite der Bürgerinnen und Bürger oder auf der Seite Ihrer Bürgermeister und der Verwaltung, die Sie besonders schützen wollen?

Noch ein kurzer Ausflug zum Änderungsantrag auf der Drucksache 16/1541, der von der SPD und von uns gemeinsam eingebracht wurde. Wir konnten feststellen, dass mit Geltung des Versammlungsrechts 2008 eine noch stärkere Kriminalisierung von Menschen einherging, die sich in Arbeitskämpfen befanden. In München gab es eine Reihe von Anzeigen, von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen und auch von Verurteilungen. Wir sind deshalb der Überzeugung: Gerade in diesem Bereich sind gesonderte Vorschriften notwendig. Wenn Sie unserem Gesetzentwurf schon nicht zustimmen wollen, dann bitten wir Sie zumindest, diesen Aspekt in Ihren Gesetzentwurf aufzunehmen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Herr Fischer, Sie sind heute ein gefragter Mann, Sie sind schon wieder an der Reihe. Bitte sehr.

(Zuruf von den GRÜNEN - Tobias Thalhammer (FDP): Er ist kompetent und gut aussehend! - Gegenruf der Abgeordneten Christine Stahl (GRÜNE))

Dr. Andreas Fischer (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Bayern bekommt durch den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen das liberalste Versammlungsgesetz auf deutschem Boden, und diese Entscheidung ist richtig.

(Beifall bei der FDP)

Die Versammlungsfreiheit ist schließlich ein zentrales Grundrecht, ein Grundrecht mit großer Bedeutung für die deutsche Geschichte. Ohne Montagsdemonstrationen hätte es vielleicht keine deutsche Einheit gegeben.

(Susanna Tausendfreund (GRÜNE): Die waren aber nicht angemeldet! - Lachen bei den GRÜNEN)

Es war deshalb unser Anspruch, ein Gesetz zu schaffen, das für die Bürger da ist. Ein Gesetz, welches Demonstranten nicht als potentielle Gewalttäter ansieht, das aber auch einen notwendigen Ausgleich trifft. Frau Kollegin Stahl, wenn Sie von einem Spagat sprechen, mit dem das Interesse von Verwaltung und Bürgern zum Ausgleich gebracht wird, dann sage ich: Wir treffen den nötigen Ausgleich zwischen Freiheit und Sicherheit.

(Beifall bei der FDP)

Ich halte Ihrem Gesetzentwurf entgegen, dass er schlicht und einfach nicht praxistauglich ist. Wer zulassen will, dass eine möglicherweise extremistische und gewaltbereite Gruppe ohne Anmeldung auf privatem Grund, falls der zufällig öffentlich gewidmet ist, demonstriert, ohne dass das irgendjemand vorher weiß, der schwebt über den Wolken, der lebt in einer Traumwelt. Ich möchte wissen, was Sie sagen würden, wenn eine Gruppe gewaltbereiter Rechtsextremisten vor dem Stadion des FC Bayern eine Demonstration veranstalten würde. Es kann nicht sein, dass der Staat keine Notbremse hat, mit der er noch eingreifen kann, wenn etwas schiefgeht. Diese Notbremse haben wir bewusst erhalten.

Ich sage aber auch: Der Gesetzentwurf, den wir, die Koalitionsfraktionen, vorlegen, ist ein Meilenstein. Er ist ein Meilenstein, der bürokratische Hürden für Veranstalter und Leiter von Versammlungen reduziert. So wird die Anzeigefrist von 72 Stunden wieder auf zwei Werktage verkürzt. Es wird eine telefonische Anzeige ermöglicht. Es werden die notwendigen Angaben für die Versammlungsanzeige auf das absolute Minimum beschränkt. Es werden unbestimmte Rechtsbegriffe entschärft. Sogar die Leiterpflicht ist entfallen. Das ist weit mehr als eine Rückkehr zum Versammlungsgesetz des Bundes, weil das Gesetz in vielen Bereichen eine liberalere, eine freiheitlichere Regelung trifft: Videoaufnahmen dürfen nur noch offen angefertigt werden, Übersichtsaufzeichnungen dürfen nur noch gemacht werden, wenn konkrete Hinweise bestehen, dass eine erhebliche Gefahr droht. Wir haben kurze Löschungsfristen für Videoaufzeichnungen vorgesehen und eine Anonymisierungsregelung zugunsten unbeteiligter Dritter. Die Polizei muss sogar begründen, warum sie eine Videoaufzeichnung macht, und diese Gründe sind zu dokumentieren. Die Behörde ist verpflichtet, Auflagen und Bescheide nicht erst kurz vor Versammlungsbeginn zu erlassen. Die Straf- und Ordnungswidrigkeitenvorschriften, die wirklich sehr zahlreich im Gesetz enthalten waren, wurden durchforstet. Sieben Straftaten und Ordnungswidrigkeiten wurden völlig abgeschafft, vier Straftaten wurden zu Ordnungswidrigkeiten herabgestuft.

(Zuruf von der CSU)

All dies sind Belege für den richtigen Weg, den wir beschreiten.

Der Änderungsantrag der SPD-Fraktion ist gut gemeint, wir können ihm aber nicht zustimmen. Zum einen wollen Sie die telefonische Anzeige für bestimmte Fälle ausreichen lassen. Ich muss Ihnen sagen, das haben wir schon als Regelfall. Nur wenn die Behörde besondere Gründe hat, wird sie eine schriftliche Anzeige verlangen. Der zweite Aspekt ist die Differenzierung zwischen kleinen und großen Versammlungen. Wir haben über dieses Problem nachgedacht. Ich sage Ihnen: Eine solche Differenzierung ist weder sachgerecht noch lässt sie sich treffen. Zum einen kann kein Veranstalter genau sagen, wie viele Teilnehmer zu seiner Demonstration erscheinen werden. Zum anderen ist es

ein Trugschluss, zu glauben, eine Versammlung mit wenigen Teilnehmern sei automatisch weniger gefährlich als eine Versammlung mit vielen Teilnehmern. Ich sage ganz klar, eine Versammlung von 20 gewaltbereiten Extremisten ist eine wesentlich größere Beeinträchtigung für die innere Sicherheit als eine Maikundgebung mit einigen Tausend Teilnehmern.

Besonders enttäuscht bin ich vom Verhalten der Freien Wähler. Die Freien Wähler sind im Allgemeinen nicht gerade für eine klare Linie bekannt, und beim Versammlungsgesetz haben sie diese Haltung eindrucksvoll unter Beweis gestellt. Die Freien Wähler haben den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen im federführenden Ausschuss zunächst abgelehnt. Im Innenausschuss haben die Freien Wähler dann zugestimmt und in der Folge haben Sie auch im federführenden Ausschuss ihre Meinung geändert und ebenfalls zugestimmt. Der heutigen Pressemitteilung der Freien Wähler entnehme ich, dass man nun zur ablehnenden Haltung zurückgekehrt ist. Das ist schon eine spannende Zick-Zack-Linie, auf deren Begründung ich mich besonders freue. Ich denke, dabei war die Frage der Vermummung der Knackpunkt.

(Prof. Dr. Michael Piazzolo (FW): Ja!)

Das Vermummungsverbot ist in Bayern künftig eine Ordnungswidrigkeit.

(Zuruf von der CSU: Leider!)

Dazu sage ich: Die Ordnungswidrigkeit bedeutet nicht, dass die Polizei gehindert ist einzuschreiten. Ganz und gar nicht. Sie bedeutet, dass die Polizei einschreiten kann, aber nicht muss. Das ist das Opportunitätsprinzip. Es ist hochinteressant, dass sich die Gewerkschaft der Polizei in Niedersachsen gegen eine Strafbarkeit bei Vermummung ausgesprochen hat. Es ist völliger Unsinn zu behaupten, jetzt würden sich alle vermummern, weil die Vermummung mit einer Geldbuße belegt werden kann. Wir sind aber nach wie vor ganz klar der Meinung: Wer demonstriert, der soll sein Gesicht auch zeigen können. Hieran die Ablehnung des Gesetzes festzumachen, ist eine sehr einseitige Sichtweise, die ich nicht teilen kann.

(Beifall bei der FDP)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, ich freue mich, dass Bayern ein liberales Versammlungsgesetz bekommt, ein Versammlungsgesetz, das Versammlungen wieder als Grundrecht der Bürger auffasst, ein Versammlungsgesetz, das den notwendigen Ausgleich zwischen Freiheit und Sicherheit trifft. Ich bitte Sie um Zustimmung zum Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen.

(Beifall bei der FDP)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Einen Moment, Herr Kollege Dr. Fischer. Wenn Sie gestatten, es gibt noch eine Zwischenbemerkung von Frau Kollegin Stahl. - Bitte sehr.

Christine Stahl (GRÜNE): Herr Dr. Fischer, Sie werden erst einmal zugestehen, dass die Bayerische Verfassung in Artikel 113 eine sehr weitreichende Formulierung getroffen hat, die noch über das hinausgeht, was im Grundgesetz steht. Wenn man sich an diese Regelung hält, dann ist das sicher nicht vorzuwerfen. Es stellt sich aber die Frage, in welchem Ausmaß man Beschränkungen vornimmt. Ich muss Ihnen sagen, Sie reden sich Ihren Gesetzentwurf auch ein bisschen schön, wenn Sie glauben, dass das, was, wie Sie uns vorwerfen, mit unserem Gesetzentwurf möglich ist, mit Ihrem Gesetzentwurf verhindert würde: siehe rechtsextremistische Aufmärsche. Sie sagen, nach unserem Gesetzentwurf dürfen sich Rechtsextreme versammeln, ohne dass irgendjemand etwas davon mitbekommt. Bei Ihnen dürfen sie sich versammeln und es bekommt jemand etwas mit. Wo ist der qualitative Unterschied? Versammeln dürfen sie sich, solange keine Gewalttaten geplant sind, es keine konkreten Hinweise darauf gibt und auch keine Gewalttaten begangen werden. Das ist der Knackpunkt.

Während Sie immer weiter über den präventiven Bereich - das ist vermutlich der CSU geschuldet - hinausgehen und sagen, man müsse schon im Vorvorvorfeld verhindern, dass vielleicht irgendetwas passieren könnte, stellen wir fest: Die meisten Versamm-

lungen laufen friedlich ab und die Polizei hat dann einzugreifen, wenn es zu Gewalttaten kommt, und darf nicht vorher schon versuchen, Versammlungen zu unterbinden.

Ich möchte Sie auch darauf hinweisen, dass Artikel 1 Absatz 4 unseres Gesetzentwurfs ganz klar formuliert ist. Es geht hier nicht um den Garten des Herrn Nachbarn, sondern es geht ganz klar um allgemein und uneingeschränkt öffentlich zugängliche Bereiche und Räume. Ich denke hier zum Beispiel an Einkaufszentren, wo ich mich bewegen darf, aber in Zukunft nicht mehr vor Lidl oder Schlecker demonstrieren darf, obwohl Lidl und Schlecker menschenunwürdige Arbeitsbedingungen schaffen. Ich finde das nicht in Ordnung, denn ich möchte vor deren Tür demonstrieren dürfen. Das ist ganz einfach.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Herr Kollege Dr. Fischer, bitte.

Dr. Andreas Fischer (FDP): Frau Kollegin Stahl, was das Bild der Demonstration betrifft, das trennt uns nicht. Auch wir gehen davon aus, dass die allermeisten Versammlungen friedlich sind, und unser Gesetzentwurf trägt dem auch Rechnung. Was uns aber unterscheidet, ist dass Sie offensichtlich noch nie in der Praxis ein Kooperationsgespräch geführt haben, bei dem man wirklich - -

(Christine Stahl (GRÜNE): Doch!)

Dann müssten Sie eigentlich wissen, dass diese Gespräche sinnvoll sind und dann müssen Sie auch den Behörden so viel Augenmaß zutrauen - ich traue das den bayerischen Behörden zu -, dass sie genau das tun, was wir wollen, nämlich zwischen den potenziell gefährlichen Veranstaltungen und Versammlungen und der Mehrzahl der großen Masse an ungefährlichen Versammlungen zu differenzieren. Dann kann die Behörde auch richtig darauf reagieren. Dieses Instrumentarium geben wir der Behörde mit unserem Gesetzentwurf an die Hand. Sie dagegen geben es der Behörde nicht an die Hand, weil die Behörde nichts davon weiß. Wenn sie nichts weiß, kann sie auch nicht reagieren. Das ist der falsche Weg.

(Beifall bei der FDP)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Vielen Dank, Herr Kollege. Bevor ich die nächste Wortmeldung aufrufe, darf ich bekannt geben, dass die CSU-Fraktion namentliche Abstimmung beantragt hat. Ich schlage vor, dass wir das bei der Schlussabstimmung durchführen. Sie können sich jetzt schon darauf einstellen.

Die nächste Wortmeldung stammt von Frau Kollegin Guttenberger für die CSU-Fraktion. Ihr folgt Herr Kollege Schindler für die SPD. Frau Guttenberger, Sie haben das Wort.

Petra Guttenberger (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Der Landtag ist aufgefordert, ein Gesetz zur Regelung der Versammlungsfreiheit zu beschließen, um damit für die nächsten Jahre die rechtlichen Grundlagen in diesem Bereich zu schaffen.

FDP und CSU haben im Rahmen des Koalitionsvertrages eine Vereinbarung getroffen, auf diesem Feld Änderungen vorzunehmen und einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das Spannungsfeld zwischen den Freiheitsrechten des einzelnen einerseits und der Sicherheit und Ordnung andererseits regelt. Öffentliche Sicherheit und Ordnung sind kein Selbstzweck. Öffentliche Sicherheit und Ordnung schützen die Rechte der Bürgerinnen und Bürger, sie sind ein Markenzeichen für Bayern und schaffen ein Stück Lebensqualität. Es geht also nicht darum, wie die Opposition behauptet, die Obrigkeitsstaatlichkeit hochzuhalten, sondern es geht darum, eben zwischen den Freiheitsrechten des einen und den schutzwürdigen Interessen des anderen abzuwägen.

Ich verhehle nicht, dass wir uns in manchen Bereichen weitergehendere Regelungen gewünscht hätten. Ich sage aber auch, dass der Gesetzentwurf in seiner jetzigen Form ein akzeptabler Kompromiss ist, um diese Güterabwägung effizient zu gestalten und in diesem Konfliktfeld in den nächsten Jahren bestehen zu können.

Wir wollen, dass sich friedliche Bürgerinnen und Bürger gemäß den demokratischen Grundregeln auf verfassungsmäßigem Boden sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel versammeln können.

Auch wir gehen davon aus, dass die überwiegende Anzahl der Versammlungen friedlich verläuft. Wir wissen aber auch, dass es Versammlungen gibt, die gerade keinen friedlichen Ablauf anstreben, sondern auf Begehung von Randalen und Kriminalstraftaten angelegt sind. Besonders schwierig ist die Situation immer dann, wenn zudem friedliche Demonstrantinnen und Demonstranten als Schutzschilde benutzt werden, um kriminelle Handlungen vorzunehmen.

Mit dem gemeinsamen Gesetzentwurf von CSU und FDP, der zum einen auf einer intensiven und konstruktiven Beratung beruht und zum anderen auch die einstweilige Anordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Februar 2009 mit berücksichtigt, beschreiten wir den richtigen Weg.

Um Legendenbildung vorzubeugen: Es ist richtig, dass das Bundesverfassungsgericht im Rahmen eines einstweiligen Anordnungsverfahrens das Bayerische Versammlungsgesetz von 2007 bemängelt hat. Es ist aber auch richtig, dass allein in der Kostenregelung klar zum Ausdruck kommt - ein Drittel zu zwei Drittel zulasten der Antragsteller -, dass das Bundesverfassungsgericht in diesem Verfahren von der überwiegenden Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung ausgegangen ist.

Kommen wir nun zum Änderungsantrag der Opposition, der Versammlungen von weniger als 20 Teilnehmern ausdrücklich privilegieren wollte. Wir lehnen dies ab, da dabei klar verkannt wird, dass auch von solchen Veranstaltungen erhebliche Gefahren ausgehen können. Nehmen wir ein Extrembeispiel: 15 Rechtsextremisten demonstrieren vor einer Synagoge. Das wäre dann eine privilegierte Versammlung ohne Anzeigepflicht. Die bürgerlichen Kräfte einer Stadt, die sich hiergegen wenden wollen und die üblicherweise die Zahl 20 in der Regel bei Weitem übersteigen, wären nicht privilegiert.

Des Weiteren wird eine Privilegierung für gleichartige Versammlungen angestrebt. Auch das lehnen wir ab, weil für uns nicht klar erkennbar ist, was unter einer gleichartigen Versammlung zu verstehen ist. Zudem - Herr Kollege Fischer hat es bereits angeführt - sehen wir für Privilegierungen dieser Art keine Notwendigkeit, da auch entsprechend unserem Gesetzentwurf in der Regel die telefonische Anzeige ausreicht.

Wir lehnen - das wird Sie nicht überraschen - den Gesetzentwurf der GRÜNEN ab, weil die Anzeigepflicht für Versammlungen unter freiem Himmel völlig entfallen soll, reine Eventveranstaltungen jedenfalls privilegiert werden sollen und die Belange polizeilicher Gefahrenabwehr nicht hinreichend berücksichtigt werden.

Für uns war es wichtig, einerseits die Rechte des Versammlungsleiters zu stärken, zum Beispiel dadurch, dass die Behörden verpflichtet werden, rechtzeitig über Versammlungsanträge zu entscheiden, andererseits aber auch ein klares Bekenntnis zur inneren Sicherheit in dem Gesetzentwurf abzulegen.

Wir wollen, dass die Polizei die Instrumentarien in den Händen hält, die es ihr ermöglichen, die innere Sicherheit als ein Stück Lebensqualität für Bayern in Zukunft zu sichern. Wir wollen Bayern als den Staat mit den wenigsten Straftaten pro Einwohner und der höchsten Aufklärungsquote erhalten.

Für uns war auch wichtig, fortan eine Regelung zu treffen, in der zum Ausdruck kommt, wann Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte Zutritt zu Versammlungen haben und wie dieser zu gewährleisten ist. Bislang bestand hier Rechtsunsicherheit, weil man in diesem Punkt auf reines Richterrecht angewiesen war. Von besonderer Wichtigkeit war für uns der Erhalt des Militanzverbots, soweit es sich darauf beschränkt, paramilitärisches Auftreten zu bewehren und es neben ein Uniformierungsverbot zu stellen.

Insgesamt reduziert der gemeinsame Gesetzentwurf die formalen Anforderungen an Versammlungsanzeigen und deren Durchführung, reduziert die Sanktionen und behält die wesentlichen Leitgedanken des bisherigen Bayerischen Versammlungsgesetzes im

Kern bei. Dazu zähle ich auch die Vorschrift gegen rechtsextreme Versammlungen in Artikel 15 Absatz 2.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir halten den Gesetzentwurf für ausgewogen. Deshalb bitte ich Sie um Ihre Zustimmung. Wir gehen davon aus, dass das hohe Schutzniveau, das wir in Bayern haben, auch in den nächsten Jahren gesichert wird. Selbstverständlich werden wir dies sorgfältig beobachten. Aus diesem Grund bitten wir Sie um Ihre Zustimmung.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Als nächstem Redner erteile ich für die SPD-Fraktion dem Kollegen Franz Schindler das Wort.

Franz Schindler (SPD): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Schaffung eines Bayerischen Versammlungsgesetzes beschäftigt dieses Haus schon seit fast drei Jahren. Herr Dr. Fischer, je länger ich Ihnen zuhöre, desto mehr fühle ich mich in meiner Kritik an dem alten Bayerischen Versammlungsgesetz bestätigt.

(Beifall bei der SPD)

Für die FDP war es gerade ein Gottesgeschenk, dass sie sich aufgrund eines reaktionären und obrigkeitsstaatlichen Versammlungsgesetzes profilieren konnte. Seien Sie froh darüber. Da wir schon so lange und ausführlich über dieses Thema geredet haben, kann ich mich auch heute nicht zurücknehmen, sondern will Folgendes sagen.

Einen zwingenden Grund für die Verabschiedung eines eigenen Bayerischen Versammlungsgesetzes hat es nicht gegeben und gibt es bis heute nicht.

(Beifall bei der SPD)

Von 1871 bis 2006, also 135 Jahre lang, war die Gesetzgebungskompetenz für das Versammlungsrecht beim Reich und später beim Bund. Das hatte einen ganz einfachen Grund: Das Deutsche Reich hat den damals liberalen Südstaaten nicht getraut. Das

Deutsches Reich wollte nicht, dass dort unbeobachtet Versammlungen stattfinden. Deswegen hat es das Versammlungsrecht in seiner Kompetenz halten wollen. Kein Mensch hat 1948 und 1949, als es um die Kompetenzordnung des Grundgesetzes gegangen ist, daran gedacht, an dieser Regelung etwas zu ändern. Selbstverständlich wurde diese Kompetenz weiterhin beim Bund belassen. Erst mit der Föderalismusreform haben die Länder aus kompensatorischen Gründen, ohne dass nach meinem Kenntnisstand ein Land dies explizit gefordert hat, über Nacht die Kompetenz für das Versammlungsgesetz erhalten. Ich meine, es wäre viel vernünftiger gewesen, das Versammlungsgesetz des Bundes aus dem Jahr 1953 zu entstauben und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Versammlungsrecht dort einzubauen.

Auch nach der Föderalismusreform gab und gibt es keinen zwingenden Grund, ein eigenes Bayerisches Versammlungsgesetz zu beschließen. Einige Bundesländer verzichten ganz bewusst auf ein eigenes Landesversammlungsgesetz und begnügen sich weiterhin mit dem fortgeltenden Bundesversammlungsgesetz von 1953. Dieses Gesetz - das habe ich schon oft gesagt - ist zwar nicht unbedingt ein Vorbild für ein liberales Versammlungsgesetz, es hat sich jedoch alles in allem bewährt, insbesondere in der Auslegung, die es durch die Rechtsprechung gefunden hat.

Andere Länder haben, anstatt ein eigenes Versammlungsgesetz zu beschließen, auf der Grundlage von § 15 Absatz 2 des Bundesversammlungsgesetzes bestimmte Orte, die als Gedenkstätten von historisch herausragender, überregionaler Bedeutung an die Opfer der menschenunwürdigen Behandlung unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft erinnern, gesetzlich definiert. Die Bayerische Staatsregierung wollte diesen Weg ausdrücklich nicht gehen, obwohl wir einen entsprechenden Antrag eingebracht hatten. Im Gegenteil. Motiv für die Vorlage eines eigenen Bayerischen Versammlungsgesetzes im Jahr 2007 bzw. 2008 war es, ein eigenständiges CSU-ordnungspolitisches Konzept zur Erschwerung der Durchführung von Versammlungen durchzusetzen. Das ist nicht nur meine Meinung. Das war und ist bis heute wahrschein-

lich auch die Meinung der FDP und ihrer Bundesvorsitzenden, die sich dazu entsprechend geäußert hat.

Das Gesetz hat dem Ziel gedient, die Administration und Abwicklung von Versammlungen für die Versammlungsbehörden und die Polizei zu erleichtern und spiegelbildlich dazu die Durchführung von Versammlungen zu erschweren.

Meine Damen und Herren, das Argument, dass ein neues Versammlungsgesetz geschaffen werden müsse, um die Rechtsprechung in Gesetzesform zu bringen, und es dringend gebraucht werde, um besser auf angeblich neue Formen von Versammlungen von Rechtsextremisten und des sogenannten Schwarzen Blocks reagieren zu können, war damals falsch und ist bis heute falsch. Selbstverständlich - darauf hat Frau Stahl zu Recht hingewiesen - gibt es ein Grundgesetz, eine Bayerische Verfassung und das Bundesversammlungsgesetz von 1953. Alle miteinander schützen sie nur friedliche Versammlungen. Es gab und es gibt auch ohne das Bayerische Versammlungsgesetz Möglichkeiten, unfriedliche Versammlungen zu verbieten, zu beschränken und aufzulösen. Es gab und es gibt nach wie vor ein Strafgesetzbuch und den Tatbestand des Landfriedensbruchs. Das gilt für und gegen alle und speziell auch für und gegen Versammlungen und Aufzüge von Neonazis.

Die Vorschrift des Artikels 15 Absatz 2 des Bayerischen Versammlungsgesetzes klingt gut. Das ist auch der Grund dafür, warum diese Vorschrift mit den Verfassungsbeschwerden ausdrücklich nicht angegriffen worden ist. Diese Vorschrift ist jedoch nicht Voraussetzung, um gegen die Aufzüge von Neonazis vorgehen zu können. Viel wichtiger war die Änderung des Volksverhetzungsparagraphen, des § 130 Absatz 4 StGB, zu Zeiten der rot-grünen-Koalition im Jahr 2005.

Meine Damen und Herren, wir müssen uns darüber klar sein, dass wir Versammlungen und Aufzüge, die uns nicht gefallen, von Neonazis oder wem auch immer, nicht ganz verbieten können, solange die Gesetze so sind, wie sie sind. Ich bin dafür, dass sie so bleiben.

Im Übrigen ist es nicht so, dass die Bürgerinnen und Bürger, die sich vorbildlich gegen Rechtsextremismus einsetzen, nach einem neuen Bayerischen Versammlungsgesetz gerufen haben. Im Gegenteil. Sie haben ausdrücklich davor gewarnt, ein neues Gesetz zu beschließen. Dennoch hat die CSU-Fraktion im Juli 2008, nachdem sie den Gesetzentwurf der Staatsregierung verändert hat, weil der ursprüngliche Gesetzentwurf jenseits aller Vorstellungskraft gewesen ist, mit ihrer damaligen Zweidrittelmehrheit dieses Gesetz beschlossen. Dies hat sie trotz aller Kritik, die in mehreren hundert Petitionen und bei einer hochkarätig besetzten Anhörung im Bayerischen Landtag geäußert worden ist, getan. Damit hat sie die Organisation und die Durchführung von Versammlungen erheblich erschwert.

Noch vor der Landtagswahl im Jahr 2008 haben mehrere Parteien, darunter auch die FDP, Verfassungsbeschwerde in Karlsruhe eingelegt. Sie war erfolgreich, selbst wenn die Kostenregelung so war, wie Frau Guttenberger es dargestellt hat. Ein großer Teil des von Ihnen beschlossenen Gesetzes gilt deshalb aktuell nicht. Das ist der Grund dafür, warum es nun nachgebessert werden muss. Kurz vor der einstweiligen Anordnung hatte sich die Koalition hier im Hause noch geweigert, eine Stellungnahme zu den Verfassungsbeschwerden abzugeben. Aber die von CSU und FDP getragene Staatsregierung hat eine Stellungnahme abgegeben und ausgeführt, dass das Gesetz selbstverständlich verfassungsgemäß sei. Der Landtag hat sich zu einer Stellungnahme nicht in der Lage gesehen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, anschließend hat sich die FDP aufgeschwungen und angekündigt, den Bürgern ihre Bürgerrechte zurückzugeben. Ich bitte um Verständnis, dass ich noch einmal daran erinnere, dass dieser Satz nur dann stimmen kann, wenn es jemanden gegeben hat, der vorher den Bürgern ihre Bürgerrechte weggenommen hat.

(Beifall bei der SPD)

Dies kann nur Ihr Koalitionspartner gewesen sein. Weil die FDP so vollmundig verkündet hat, Bürgerrechte zurückzugeben, musste die CSU natürlich nachhaken und klarstellen, dass die Bürgerrechte gewahrt blieben, dass aber natürlich weiterhin die innere Sicherheit im Mittelpunkt des Versammlungsgesetzes stehe. Keineswegs sei es so gewesen, dass sich die FDP durchgesetzt hätte.

Was stimmt jetzt also? - Bei nüchterner Betrachtung wird man feststellen müssen, dass sich die Koalition unter maßgeblichem Einfluss der FDP bemüht hat, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus der einstweiligen Anordnung umzusetzen. In manchen Bereichen, wie bei den Formalitäten für die Anmeldung, bei den Ton- und Bildaufnahmen sowie beim Straftatenkatalog, hat es in der Tat Erleichterungen gegeben. Mehr aber auch nicht. Die meisten anderen Änderungsvorschläge bedeuten nichts anderes als eine Rückkehr zu den antiquierten und verstaubten Regelungen des alten Bundesversammlungsgesetzes, die ich schon längst auf der Bundesebene verändert haben wollte. Deshalb muss die Frage erlaubt sein, warum der ganze Aufwand überhaupt betrieben worden ist.

Heute soll also ein Versammlungsgesetz beschlossen werden, das zwar besser, weil bürgerfreundlicher als das geltende Bayerische Versammlungsgesetz ist, das aber immer noch nach Polizeirecht riecht. Das Gesetz sieht vom Grundansatz her die Ausübung eines Grundrechts als Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und als polizeiliches Problem an.

Es soll nämlich - trotz FDP - so bleiben, dass persönliche Daten von Leitern und Ordnern einer Versammlung zur Speicherung bei der Versammlungsbehörde abgeliefert werden müssen, dass Versammlungsteilnehmer nach wie vor, wenn auch offen, gefilmt und abgehört werden dürfen, dass weder bei der Anzeige noch bei den Pflichten des Leiters und des Veranstalters zwischen unterschiedlichen Versammlungen differenziert wird. Es soll so bleiben, dass das Schusswaffen- und Vermummungsverbot unbestimmt und weit gefasst ist. Nach dem Willen der Koalition soll es so bleiben, dass das Bayerische Versammlungsgesetz im Wesentlichen aus Beschränkungen, Verboten und Auflösungen,

aus Vorschriften darüber, was bei Versammlungen alles verboten ist, aus Vorschriften darüber, was alles angezeigt und mitgeteilt werden muss, aus Vorschriften darüber, welche Daten die Polizei erheben darf, und aus Vorschriften darüber, welche Konsequenzen Verstöße dagegen haben, bestehen soll.

Weil das so ist, werden wir der geänderten Fassung nicht zustimmen können. Wir sprechen uns wieder, wenn das Bundesverfassungsgericht in der Hauptsache entschieden hat.

(Beifall bei der SPD)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Sie sind nach Ihrem Beitrag ein gefragter Diskussionspartner. Mir liegen zwei Wünsche nach Zwischenbemerkungen vor. Zuerst hat Frau Kollegin Stahl das Wort.

Christine Stahl (GRÜNE): Ich frage den Herrn Kollegen Schindler, ob er nicht meine Meinung teilt, dass die Bemerkung von Herrn Pohl im Ausschuss sehr nett war, der meinte, dass die CSU mittlerweile schon mit sehr wenig zufrieden ist; ihr genüge es, wenn das Gesetz nur zu einem Drittel verfassungswidrig ist.

Franz Schindler (SPD): Ich kann diese Einschätzung, Frau Stahl, nur unterstreichen. Ich sehe das genauso.

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Die nächste Zwischenbemerkung macht Herr Kollege Fischer für die FDP-Fraktion.

Dr. Andreas Fischer (FDP): Herr Kollege Schindler, zunächst bedanke ich mich ganz herzlich für das ausführliche Lob. Aber deswegen hätte ich mich kaum zu Wort gemeldet.

Was mich bewegt, ist, dass Sie zum einen sagen, es hätte auf bayerischer Ebene gar keines Versammlungsgesetzes bedurft, das Versammlungsgesetz des Bundes sei ja ganz gut, zum anderen aber sagen, es sollte eine Rückkehr zum antiquierten und verstaubten Versammlungsgesetz des Bundes geben.

Dazu stelle ich die Frage, warum die SPD in den vielen Jahren der Regierungsbeteiligung auf Bundesebene nie eine Initiative unternommen hat, dieses so antiquierte und verstaubte Gesetz zu ändern.

Franz Schindler (SPD): Herr Dr. Fischer, ich bin mir sicher, auch heute wieder erklärt zu haben, dass ich das alte Versammlungsgesetz des Bundes nie als Ausbund von Liberalität bezeichnet habe. Ich habe immer gefordert, dass man dieses Gesetz endlich einmal auf die Höhe der Zeit bringen muss, insbesondere nach der Brokdorf-Entscheidung.

Ich muss einräumen, dass es keine Initiative der SPD-Bundestagsfraktion dazu gegeben hat. Man hat keine Notwendigkeit dazu gesehen. Aber wenn ich mich nicht sehr irre, hat auch die FDP-Bundestagsfraktion, die dem Bundestag genauso lange angehört wie die SPD, nämlich seit 1949, nie eine ähnliche Initiative ergriffen. Alle haben sich davor gescheut, auf der Bundesebene dieses heiße Thema anzupacken. Das ist aber kein Argument dafür, dass man jetzt in Bayern ein Versammlungsgesetz beschließt.

(Beifall bei der SPD)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Für die Freien Wähler darf ich jetzt dem Kollegen Florian Streibl das Wort erteilen.

Florian Streibl (FW): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Zuerst eine kurze Erklärung zu unserem Verhalten in den Ausschüssen. Es ist klar: Man ringt um Positionen. Auch innerhalb einer Fraktion ist das ein Prozess, ein Prozedere, ein Fortschreiten. In einer Demokratie kann man seine Meinungen natürlich auch ändern, wenn man auf ein Ergebnis zugehen will. Das ist besser, als wenn man zum Beispiel mit einer vorgefassten Meinung an ein Thema herangeht und schon von Anfang an weiß, was man will. Denn dann widersetzt man sich allen anderen Einflüssen und lässt keine Entwicklung mehr zu. Vor so etwas möchte ich warnen.

Hier geht es um das Grundrecht der Versammlungsfreiheit. Dieses Grundrecht ist ein epochales Recht, das den unmündigen Untertanen zum selbstbestimmten Staatsbürger werden ließ. Dieses Grundrecht ist letztlich die notwendige Bedingung dafür, dass die Bürger einzeln und im Verbund am Leben und an der Leitung des Staates tätigen Anteil nehmen können.

Nach unserer Auffassung ist der Gesetzentwurf des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN, wie wir schon gesagt haben, handwerklich gelungen. Es ist ein guter Entwurf, der aber zur Konsequenz hat, dass möglicherweise die Versammlungsfreiheit nicht mehr recht garantiert werden kann. Denn die friedliche Versammlung, der berechtigte, gewaltlose Protest muss auch unter dem Schutz des Staates stehen. Ansonsten laufen wir Gefahr, dass wir eine Freiheit haben, die sich möglicherweise selber zerstört.

Wir brauchen eine Freiheit, die geschützt ist, da friedliche Demonstrationen immer wieder Angriffen Dritter, Außenstehender ausgesetzt sind. Diese friedlichen Demonstrationen dürfen nicht instrumentalisiert oder missbraucht werden, um Gewalt auszuüben und damit die Freiheitsrechte zu pervertieren.

Daher ist es sehr notwendig, eine Ordnung zu schaffen, in der sich friedliche Demonstranten sicher unter dem Schutz des Staates bewegen können.

Dies sehen wir - das ist unsere Meinung - in dem Entwurf des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN nicht verwirklicht. Eine friedliche, gewaltlose Demonstration darf weder von links- noch von rechtsradikalen Gruppen beeinflusst oder missbraucht werden. Solches muss unterbunden werden. Denn eine Demonstration muss geschützt werden.

Jetzt komme ich zu dem liberalsten Gesetz, das die Bundesrepublik Deutschland je gesehen hat. Werter Herr Kollege Dr. Fischer, wenn das Gesetz, das Sie haben wollen, das liberalste Gesetz wäre, müssten Sie wohl dem Gesetzentwurf der GRÜNEN zustimmen. Der ist nämlich weitgehend liberaler.

(Beifall der Abgeordneten Ulrike Gote (GRÜNE))

Aber deswegen lehnen wir ihn ja ab.

Sie haben gesagt, hier gehe es um einen Ausgleich zwischen Freiheit und Sicherheit. Aber ein solcher Gesetzentwurf kann nicht der liberalste sein. Er wäre es erst dann, wenn es nur noch um die Freiheit ginge.

Man muss also von hier aus eine gewisse Kritik anbringen. Unsere Kritik an Ihrem Gesetzentwurf ist allerdings von fundamentaler Art. Wir haben im Verfassungsausschuss anlässlich der Einzelberatung am 28. Mai letzten Jahres gefordert, dass Artikel 20 Absatz 2 des Bayerischen Versammlungsgesetzes eine neue Nummer 6 mit dem Inhalt bekommt, dass mit einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft wird, wer gegen Artikel 16 Absatz 2 Nummer 1 verstößt; das ist das Vermummungsverbot. Dieser Artikel wurde aber nicht entsprechend geändert.

Wir sind der Meinung, dass die Versammlung geschützt werden muss. Wer an einer friedlichen Versammlung teilnimmt, muss sich nicht ver mummen, muss sich nicht verkleiden, muss seine Person nicht unkenntlich machen. Denn wer seine Person verschleiert, tut dies nur, um seine Mitdemonstranten zu täuschen, um die Verantwortlichen der Demonstration zu täuschen, um die für die Sicherheit verantwortliche Polizei zu täuschen, um die Öffentlichkeit zu täuschen.

Wir halten es daher für sinnvoll und geboten, die Strafbewehrung des Vermummungsverbots beizubehalten, damit die Polizei zielgerichtet einschreiten kann, um Störer von friedlichen Demonstrationen fernzuhalten. Ansonsten ist eine ganz große Gefahr des Missbrauchs gegeben.

Wir müssen die friedliche Demonstration schützen. Aber dass dies gewährleistet ist, sehen wir in diesem Gesetzentwurf leider nicht. Es geht darum, das Grundrecht der Versammlungsfreiheit zu schützen. Denn eine Versammlungsfreiheit ohne Ordnung, ohne Schutz würde sich selbst schnell ad absurdum führen und würde durch radikale und kriminelle Kräfte pervertiert und zerstört werden.

Bürgerinnen und Bürger, die sich friedlich versammeln und ihre Meinung kundtun, haben einen verfassungsmäßigen Anspruch darauf, dass die Versammlung in einem friedlichen Rahmen durchgeführt werden kann. Es ist letztlich eine Missachtung dieses Grundrechts, wenn man es durch Fahrlässigkeit ermöglicht, dass Demonstrationen gewaltsam eskalieren und pervertiert und missbraucht werden.

Wenn ein Verstoß gegen das Versammlungsverbot nur noch eine Ordnungswidrigkeit ist, ist den Ordnungskräften die Möglichkeit des sinnvollen Zugriffs genommen. Denn die Polizei wird wegen einer Ordnungswidrigkeit nicht gleich zugreifen und einen Störer herausziehen, sondern wird dann erst abwarten, bis eine Eskalation entsteht. Erst dann wird sie zugreifen. Aber dann ist es für eine friedliche Demonstration schon zu spät. Dann ist die Demonstration schon gestört oder sogar zerstört.

Für eine Prävention und den sinnvollen Schutz der Demonstration ist es notwendig, dass die Polizei rechtzeitig einschreiten kann. Von daher wäre es wünschenswert gewesen, wenn die Koalitionsregierung und die Koalitionsfraktionen den Mut gehabt hätten, sich bewusst hinter die vorbildliche Bayerische Polizei zu stellen. Das ist leider ein sehr bedauerlicher Makel dieses Gesetzes. Daher werden wir diesen Gesetzentwurf ablehnen. Lieber wäre es uns gewesen, wenn es anders gekommen wäre. Aber, Herr Dr. Fischer, vielleicht gibt es irgendwann einmal eine Koalition, die diesen Makel wieder beheben wird.

(Beifall bei den Freien Wählern und Abgeordneten der SPD)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Herr Kollege, vielleicht ergibt sich das ja schon sehr bald, denn der Kollege Fischer hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet. Bitte sehr, Herr Dr. Fischer.

Dr. Andreas Fischer (FDP): Herr Kollege Streibl, ich stimme der Tatsache zu - wenn Sie mir zugehört hätten, wüssten Sie das -, dass jeder, der demonstriert, sich auch offen zeigen kann. Anderes wiederum ist für mich nicht nachvollziehbar, und das ist nun auch meine Frage: Ist Ihnen klar, dass die Polizei nicht nur aufgrund der Strafverfolgung, also

des repressiven Handelns, nach wie vor die Möglichkeit hat, einzuschreiten, sondern auch aufgrund des präventiv polizeilichen Handelns; ausschlaggebend ist dann für die polizeiliche Taktik die Frage, ob durch die Vermummung Gewalt droht oder nicht. Damit ist die Frage, ob es sich um eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat handelt, von sekundärer Bedeutung. Ist Ihnen das bewusst? Das würde mich interessieren.

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Bitte sehr, Herr Kollege Streibl.

Florian Streibl (FW): Herr Kollege Fischer, ich höre Ihnen immer sehr bewusst zu, denn Sie sind der Künstler des großen Aber.

(Heiterkeit und Beifall bei den Freien Wählern)

Es ist klar, dass die Polizei zugreifen kann. Aber Sie erschweren durch die bloße Ordnungswidrigkeit, dass die Polizei besser zugreifen könnte, wenn hier ein Straftatbestand existierte. Das wäre viel klarer und einfacher für die Polizeibeamten. Unter diesem Aspekt verstehe ich Sie zwar, kann Ihnen aber leider nicht zustimmen.

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Herr Kollege Streibl, wir haben eine weitere Zwischenbemerkung, und zwar vom Kollegen Schindler. Bitte sehr, Herr Abgeordneter Schindler.

Franz Schindler (SPD): Kollege Streibl, stimmen Sie mir in der Einschätzung zu, dass die Polizei dann, wenn sie verpflichtet ist, einzuschreiten, weil die Vermummung eine Straftat ist und nicht nur eine Ordnungswidrigkeit, nicht wegschauen kann, sondern gezwungen ist einzuschreiten und dass ein solches Einschreiten in manchen Fällen erst dazu beiträgt, dass es zu einer Eskalation kommt, und damit zu einem unfriedlichen Verlauf von Demonstrationen?

(Harald Güller (SPD): So ist es! Das ist der Kern!)

Deswegen ist es höchst vernünftig und auch im Interesse der Polizei, ihr die Entscheidung zu überlassen, ob sie bei zwei oder drei Verrückten, die sich da einmal kurz ver mummen, eingreift oder nicht.

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Bitte sehr, Kollege Streibl zur Erwiderung.

(Harald Güller (SPD): Ein kurzes Ja genügt!)

Florian Streibl (FW): - Nein. Ein kurzes Nein. Gerade wenn es zur Eskalation kommt, meine ich, dass die Polizei wohl die Richtigen erwischt hat.

(Harald Güller (SPD): So oft waren Sie offensichtlich auch noch nicht auf Demos!)

Wer auf eine Demonstration geht, soll auch sein Gesicht zeigen und zu seiner Sache stehen können. Aus dieser Sicht ist mir eine Vermummung immer sehr suspekt.

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Vielen Dank, Herr Kollege. Für die Bayerische Staatsregierung darf ich nun Herrn Staatssekretär Gerhard Eck das Wort erteilen. Bitte sehr.

Staatssekretär Gerhard Eck (Innenministerium): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Lieber Herr Kollege Schindler, die Grundsatzdiskussion über ein eigenes bayerisches Gesetz ist schon geführt worden. Da könnten wir noch stundenlang miteinander diskutieren; das ist aber heute an dieser Stelle nicht nötig, wie ich glaube. Denn die Fraktionen haben sich gegenseitig ausgetauscht.

Ich will nur noch wenige Punkte ansprechen. Wir müssen festhalten, dass es gilt, dem Staat ein Instrumentarium an die Hand zu geben, mit dem die Versammlungsfreiheit gewährleistet ist und Missbrauch verhindert werden kann. Das ist von dem einen oder anderen Kollegen an dieser Stelle schon angesprochen worden.

Liebe Frau Kollegin Stahl, Sie haben Oberfranken erwähnt und die vor kurzem angekündigte Demonstration in Schweinfurt angesprochen. Da haben Sie sicherlich recht. Aber gerade deshalb brauchen wir ein Instrumentarium - ich will mich an dieser Stelle

gerne wiederholen -, das es uns ermöglicht, die Sache in geordneten Bahnen zu halten, indem wir Versammlungen richtig schützen und Missbrauch verhindern. Das ist sowohl Grundsatz unserer Diskussion als auch Grundsatz des Gesetzes.

Wir diskutieren heute über die vorgelegten Gesetzentwürfe und über die Änderungsanträge dazu. Da ist es mir ganz besonders wichtig, angesichts der einleitenden Sätze noch einmal deutlich zu machen, dass Teile des Gesetzentwurfs der GRÜNEN und des Änderungsantrags der SPD und der GRÜNEN uns nicht weiterbringen, da sie gerade das von allen Fraktionen Gewünschte nicht erreichen. Kleine Versammlungen zu privilegieren und von einer Anzeigepflicht freizustellen, grenzt schon fast an Naivität. Es ist auch riskant; Kollegin Guttenberger hat diesen Aspekt angesprochen. Denn wenn sich heute in einer kleinen Gruppe 15 oder 20 Rechtsradikale zusammentun, aufmarschieren und demonstrieren und demgegenüber gestandene Bürgerinnen und Bürger sagen, mit diesen Leuten wollen wir nichts zu tun haben, und dagegen in größerer Zahl zusammenkommen wollen, wären die Rechtsradikalen nach dem Änderungsantrag privilegiert, die Bürgerlichen müssten ihre Demonstration aber vorher ankündigen und anmelden. Das wäre ein verfehelter Weg; so sollten wir nicht handeln.

Die Anzeigepflicht für Versammlungen unter freiem Himmel generell zu beseitigen, ist in keiner Weise zu vertreten. Gerade durch so etwas erreichen wir eben nicht, was hier im Hohen Hause von allen Fraktionen gefordert worden ist.

Last but not least ist es mir ganz besonders wichtig darauf hinzuweisen, dass die Ausdehnung des Versammlungsrechts auf nicht öffentlichen, wenn auch für alle zugänglichen Privatgrund grundsätzlich die Frage aufwerfen würde, wo das Eigentumsrecht bleibt. Ich habe natürlich ein gewisses Verständnis für diese Argumentation, wenn Lidl oder andere Einkaufsketten angesprochen werden, aber ich will nicht werten, ob diese Demonstrationen berechtigt sind oder nicht. Ich meine allerdings, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter solcher Ketten immer und überall die Möglichkeit haben, ihren Unmut kundzutun. Es muss nicht auf privatem Gelände oder Firmengelände demonstriert werden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich bin davon überzeugt, dass der Gesetzentwurf der Koalition einen Kompromiss darstellt, der einerseits die Versammlungsfreiheit und andererseits die Sicherheit beachtet, fördert und unterstützt. Deshalb bitte ich, diesem Gesetzentwurf zuzustimmen.

(Beifall bei der CSU)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Schönen Dank, Herr Staatssekretär. Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Dazu werden die Tagesordnungspunkte wieder getrennt.

Ich lasse zunächst über den Tagesordnungspunkt 5 abstimmen. Der Abstimmung liegt der Initiativgesetzentwurf auf Drucksache 16/1156 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Wer dagegen dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke schön. Das war die Fraktion der GRÜNEN. Gegenstimmen? - Danke sehr. Die Fraktionen der CSU, FDP und Freie Wähler. Stimmenthaltungen? - Danke schön, das war die Fraktion der SPD. Der Gesetzentwurf ist damit abgelehnt.

Nun lasse ich über den Initiativgesetzentwurf von Abgeordneten der FDP- und CSU-Fraktion auf Drucksache 16/1270 abstimmen, Tagesordnungspunkt 6. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1270, der Änderungsantrag auf Drucksache 16/1541 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz auf Drucksache 16/4340 zugrunde.

Vorweg lasse ich über den vom Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz zur Ablehnung vorgeschlagenen Änderungsantrag auf Drucksache 16/1541 abstimmen. Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Vielen Dank, das waren die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? - Vielen

Dank. Das waren die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler. Enthaltungen? - Keine. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Zum Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1270 empfiehlt der federführende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz Zustimmung mit der Maßgabe, dass in § 3 als Datum des Inkrafttretens der "1. Juni 2010" eingefügt wird. Wer dem Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1270 mit dieser Ergänzung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Vielen Dank. Das sind CSU-Fraktion und FDP-Fraktion. Gegenstimmen? - Vielen Dank. Das sind die Fraktionen der SPD, der Freien Wähler und der GRÜNEN. Enthaltungen? - Keine. Damit ist der Gesetzentwurf so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Diese erfolgt auf Antrag der CSU-Fraktion in namentlicher Form. Wir haben an den Ausgängen und hier vorne die üblichen gläsernen Urnen aufgestellt. Sie haben fünf Minuten Zeit, Ihre Stimmkarten einzuwerfen. Ich eröffne die Abstimmung.

(Namentliche Abstimmung von 18.10 bis 18.15 Uhr)

Wir haben noch eine Minute. Wenn Sie draußen einen Kollegen sehen, weisen Sie ihn auf die Abstimmung hin. - Wir haben noch 20 Sekunden. Aber ich kann die Anwesenden schon einmal bitten, ihre Plätze einzunehmen, damit wir sofort weitermachen können.

Wir schließen jetzt die Abstimmung; hinein mit der Karte, los geht's. Das Ergebnis, das außerhalb ausgezählt wird, geben wir später bekannt. Wir fahren in der Tagesordnung fort.

(...)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde:

(Abstimmungsliste siehe Anlage 4)

Abstimmungsliste

zur namentlichen Schlussabstimmung am 14.04.2010 zu Tagesordnungspunkt 6: Gesetzentwurf der Abgeordneten Thomas Hacker, Dr. Andreas Fischer, Jörg Rohde u. a. FDP, der Abgeordneten Georg Schmid, Thomas Kreuzer, Petra Guttenberger u. a. CSU; zur Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes (Drucksache 16/1270)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Ackermann Renate		X	
Aiwanger Hubert		X	
Arnold Horst		X	
Aures Inge			
Bachhuber Martin			
Prof. Dr. Barfuß Georg	X		
Prof. (Univ Lima) Dr. Bauer Peter		X	
Prof. Dr. Bausback Winfried	X		
Bause Margarete			
Dr. Beckstein Günther			
Dr. Bernhard Otmar	X		
Dr. Bertermann Otto	X		
Dr. Beyer Thomas		X	
Biechl Annemarie	X		
Biedefeld Susann		X	
Blume Markus	X		
Bocklet Reinhold	X		
Breitschwert Klaus Dieter	X		
Brendel-Fischer Gudrun	X		
Brunner Helmut			
Dr. Bulfon Annette	X		
Daxenberger Sepp		X	
Dechant Thomas	X		
Dettenhöfer Petra	X		
Dittmar Sabine		X	
Dodell Renate			
Donhauser Heinz	X		
Dr. Dürr Sepp		X	
Eck Gerhard	X		
Eckstein Kurt	X		
Eisenreich Georg	X		
Dr. Fahn Hans Jürgen		X	
Felbinger Günther			
Dr. Fischer Andreas	X		
Dr. Förster Linus		X	
Freller Karl	X		
Füracker Albert	X		
Prof. Dr. Gantzer Peter Paul		X	
Gehring Thomas		X	
Glauber Thorsten		X	
Goderbauer Gertraud	X		
Görlitz Erika	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Dr. Goppel Thomas	X		
Gote Ulrike		X	
Gottstein Eva		X	
Güll Martin		X	
Güller Harald		X	
Guttenberger Petra	X		
Hacker Thomas	X		
Haderthauer Christine	X		
Halbleib Volkmar		X	
Hallitzky Eike		X	
Hanisch Joachim		X	
Hartmann Ludwig		X	
Heckner Ingrid	X		
Heike Jürgen W.	X		
Herold Hans	X		
Dr. Herrmann Florian	X		
Herrmann Joachim			
Dr. Herz Leopold		X	
Hessel Katja			
Dr. Heubisch Wolfgang	X		
Hintersberger Johannes	X		
Huber Erwin	X		
Dr. Huber Marcel			
Dr. Hünnerkopf Otto	X		
Huml Melanie	X		
Imhof Hermann	X		
Jörg Oliver	X		
Jung Claudia		X	
Kamm Christine		X	
Karl Annette		X	
Kiesel Robert	X		
Dr. Kirschner Franz Xaver	X		
Klein Karsten	X		
Kobler Konrad	X		
König Alexander	X		
Kohnen Natascha		X	
Kränzle Bernd	X		
Kreuzer Thomas	X		
Ländner Manfred	X		
Graf von und zu Lerchenfeld Philipp	X		
Lorenz Andreas	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Prof. Männle Ursula			
Dr. Magerl Christian		X	
Maget Franz		X	
Matschl Christa	X		
Meißner Christian	X		
Dr. Merk Beate			
Meyer Brigitte	X		
Meyer Peter		X	
Miller Josef	X		
Müller Ulrike		X	
Mütze Thomas		X	
Muthmann Alexander		X	
Naaß Christa		X	
Nadler Walter	X		
Neumeyer Martin	X		
Nöth Eduard	X		
Noichl Maria		X	
Pachner Reinhard	X		
Dr. Pauli Gabriele			
Perlak Reinhold		X	
Pfaffmann Hans-Ulrich		X	
Prof. Dr. Piazolo Michael		X	
Pohl Bernhard			
Pointner Mannfred			
Pranghofer Karin		X	
Pschierer Franz Josef	X		
Dr. Rabenstein Christoph		X	
Radwan Alexander	X		
Reichhart Markus		X	
Reiß Tobias	X		
Richter Roland			
Dr. Rieger Franz	X		
Rinderspacher Markus			
Ritter Florian			
Rohde Jörg	X		
Roos Bernhard		X	
Rotter Eberhard	X		
Rudrof Heinrich	X		
Rüth Berthold	X		
Dr. Runge Martin		X	
Rupp Adelheid		X	
Sackmann Markus	X		
Sandt Julika	X		
Sauter Alfred	X		
Scharfenberg Maria		X	
Schindler Franz		X	
Schmid Georg	X		
Schmid Peter	X		
Schmitt-Bussinger Helga		X	
Schneider Harald		X	
Schneider Siegfried			
Schöffel Martin	X		
Schopper Theresa		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Schorer Angelika	X		
Schreyer-Stäblein Kerstin	X		
Schuster Stefan		X	
Schweiger Tanja		X	
Schwimmer Jakob			
Seidenath Bernhard	X		
Sem Reserl	X		
Sibler Bernd	X		
Sinner Eberhard	X		
Dr. Söder Markus			
Sonnenholzner Kathrin		X	
Dr. Spaenle Ludwig	X		
Sprinkart Adi		X	
Stachowitz Diana			
Stahl Christine		X	
Stamm Barbara	X		
Stamm Claudia		X	
Steiger Christa		X	
Steiner Klaus	X		
Stewens Christa	X		
Stierstorfer Sylvia	X		
Stöttner Klaus	X		
Strehle Max	X		
Streibl Florian		X	
Strobl Reinhold		X	
Dr. Strohmayr Simone			
Taubeneder Walter	X		
Tausendfreund Susanna		X	
Thalhammer Tobias	X		
Tolle Simone			
Unterländer Joachim	X		
Dr. Vetter Karl		X	
Wägemann Gerhard	X		
Weidenbusch Ernst	X		
Weikert Angelika		X	
Dr. Weiß Bernd	X		
Dr. Weiß Manfred	X		
Dr. Wengert Paul		X	
Werner Hans Joachim		X	
Werner-Muggendorfer Johanna			
Widmann Jutta		X	
Wild Margit		X	
Will Renate	X		
Winter Georg	X		
Winter Peter	X		
Wörner Ludwig		X	
Zacharias Isabell		X	
Zeil Martin	X		
Zeitler Otto	X		
Zellmeier Josef			
Dr. Zimmermann Thomas			
Gesamtsumme	93	67	0

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 8	München, den 29. April	2010
-------	------------------------	------

Datum	Inhalt	Seite
22.4.2010	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes 2180-4-I , 2012-1-1-I	190
13.4.2010	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Art. 91c GG 200-20-F	194
13.4.2010	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Dreizehnten Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dreizehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) 2251-6-S , 2251-16-S	195
13.4.2010	Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz 2035-2-F	196
11.4.2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verhütung von Bränden 215-2-1-I	201
15.4.2010	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung 800-21-21-A	202

2180-4-I, 2012-1-1-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes

Vom 22. April 2010

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes

Das Bayerische Versammlungsgesetz (BayVersG) vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 421, BayRS 2180-4-I) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Bei Art. 3 werden die Worte „und Einladung“ gestrichen.
- b) Bei Art. 4 werden das Wort „Veranstalterpflichten“ und das nachfolgende Komma gestrichen.
- c) Bei Art. 7 werden die Worte „Uniformierungsverbot, Militanzverbot“ durch die Worte „Uniformierungs- und Militanzverbot“ ersetzt.
- d) Bei Art. 9 werden die Worte „Datenerhebung, Bild- und Tonaufzeichnungen, Übersichtsaufnahmen und -aufzeichnungen“ durch die Worte „Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen“ ersetzt.

2. Art. 3 erhält folgende Fassung:

„Art. 3

Versammlungsleitung

(1) ¹Der Veranstalter leitet die Versammlung. ²Er kann die Leitung einer natürlichen Person übertragen.

(2) Veranstalter einer Vereinigung, die Versammlung, ist Leiter die Person, die den Vorsitz der Vereinigung führt, es sei denn, der Veranstalter hat die Leitung nach Abs. 1 Satz 2 auf eine andere natürliche Person übertragen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Spontanversammlungen nach Art. 13 Abs. 4.“

3. Art. 4 erhält folgende Fassung:

„Art. 4

Leitungsrechte und -pflichten

(1) Der Leiter

1. bestimmt den Ablauf der Versammlung, insbesondere durch Erteilung und Entziehung des Worts,
2. hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen,
3. kann die Versammlung jederzeit schließen und
4. muss während der Versammlung anwesend sein.

(2) ¹Der Leiter kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe einer angemessenen Anzahl volljähriger Ordner bedienen. ²Die Ordner müssen weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordner“ oder „Ordnerin“ tragen; zusätzliche Kennzeichnungen sind nicht zulässig. ³Der Leiter darf keine Ordner einsetzen, die Waffen oder sonstige Gegenstände mit sich führen, die ihrer Art nach geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen.

(3) ¹Polizeibeamte haben das Recht auf Zugang und auf einen angemessenen Platz

1. bei Versammlungen unter freiem Himmel, wenn dies zur polizeilichen Aufgabenerfüllung erforderlich ist,
2. bei Versammlungen in geschlossenen Räumen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung von Straftaten vorliegen oder eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist.

²Polizeibeamte haben sich dem Leiter zu erkennen zu geben; bei Versammlungen unter freiem Himmel genügt es, wenn dies die polizeiliche Einsatzleitung tut.“

4. Art. 7 erhält folgende Fassung:

„Art. 7

Uniformierungs- und Militanzverbot

Es ist verboten,

1. in einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlung Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen oder

2. an einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlung in einer Art und Weise teilzunehmen, die dazu beiträgt, dass die Versammlung oder ein Teil hiervon nach dem äußeren Erscheinungsbild paramilitärisch geprägt wird,

sofern dadurch eine einschüchternde Wirkung entsteht.“

5. Art. 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Störungen, die bezwecken, die ordnungsgemäße Durchführung öffentlicher oder nichtöffentlicher Versammlungen zu verhindern, sind verboten.“

6. Art. 9 erhält folgende Fassung:

„Art. 9

Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen

(1) ¹Die Polizei darf bei oder im Zusammenhang mit Versammlungen Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen von Teilnehmern nur offen und nur dann anfertigen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von ihnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen. ²Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) ¹Die Polizei darf Übersichtsaufnahmen von Versammlungen unter freiem Himmel und ihrem Umfeld zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes nur offen und nur dann anfertigen, wenn dies wegen der Größe oder Unübersichtlichkeit der Versammlung im Einzelfall erforderlich ist. ²Übersichtsaufnahmen dürfen aufgezeichnet werden, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von Versammlungen, von Teilen hiervon oder ihrem Umfeld erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen. ³Die Identifizierung einer auf den Übersichtsaufnahmen oder -aufzeichnungen abgebildeten Person ist nur zulässig, soweit die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen.

(3) ¹Die nach Abs. 1 oder 2 angefertigten Bild-, Ton- und Übersichtsaufzeichnungen sind nach Beendigung der Versammlung unverzüglich auszuwerten und spätestens innerhalb von zwei Monaten zu löschen, soweit sie nicht benötigt werden

1. zur Verfolgung von Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Versammlung oder
2. im Einzelfall zur Gefahrenabwehr, weil die betroffene Person verdächtig ist, Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Versammlung vorbereitet oder begangen zu haben, und deshalb zu besorgen ist, dass von dieser Person erhebliche Gefahren für künftige Versammlungen ausgehen.

²Soweit die Identifizierung von Personen auf Bild-, Ton- und Übersichtsaufzeichnungen für Zwecke nach Satz 1 Nr. 2 nicht erforderlich ist, ist sie technisch unumkehrbar auszuschließen. ³Bild-, Ton- und Übersichtsaufzeichnungen, die aus den in Satz 1 Nr. 2 genannten Gründen nicht gelöscht wurden, sind spätestens nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Entstehung zu löschen, es sei denn, sie werden inzwischen zur Verfolgung von Straftaten nach Satz 1 Nr. 1 benötigt.

(4) ¹Soweit Übersichtsaufzeichnungen nach Abs. 2 Satz 2 zur polizeilichen Aus- und Fortbildung benötigt werden, ist hierzu eine eigene Fassung herzustellen, die eine Identifizierung der darauf abgebildeten Personen unumkehrbar ausschließt. ²Sie darf nicht für andere Zwecke genutzt werden. ³Die Herstellung einer eigenen Fassung für Zwecke der polizeilichen Aus- und Fortbildung ist nur zulässig, solange die Aufzeichnung nicht nach Abs. 3 zu löschen ist.

(5) ¹Die Gründe für die Anfertigung von Bild-, Ton- und Übersichtsaufzeichnungen nach Abs. 1 und 2 und für ihre Verwendung nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 sind zu dokumentieren. ²Werden von Übersichtsaufzeichnungen eigene Fassungen nach Abs. 4 Satz 1 hergestellt, sind die Notwendigkeit für die polizeiliche Aus- und Fortbildung, die Anzahl der hergestellten Fassungen sowie der Ort der Aufbewahrung zu dokumentieren.

(6) Die Befugnisse zur Erhebung personenbezogener Daten nach Maßgabe der Strafprozessordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.“

7. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) ¹Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde auf Anforderung Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen und Anschrift (persönliche Daten) des Leiters mitzuteilen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser die Friedlichkeit der Versammlung gefährdet. ²Die zuständige Behörde kann den Leiter ablehnen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.

(4) ¹Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde auf Anforderung die persönlichen Daten eines Ordners im Sinn des Abs. 3 Satz 1 mitzuteilen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser die Friedlichkeit der Versammlung gefährdet. ²Die zuständige Behörde kann den Ordner ablehnen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.“

b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die zuständige Behörde kann dem Veranstalter aufgeben, die Anzahl der Ordner zu erhöhen, wenn ohne die Erhöhung eine

Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist.“

8. Art. 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Wer eine Versammlung unter freiem Himmel veranstalten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens 48 Stunden vor ihrer Bekanntgabe fernmündlich, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift anzuzeigen. ²Bei der Berechnung der Frist bleiben Samstage, Sonn- und Feiertage außer Betracht. ³Bei einer fernmündlichen Anzeige kann die zuständige Behörde verlangen, die Anzeige schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift unverzüglich nachzuholen. ⁴Eine Anzeige ist frühestens zwei Jahre vor dem beabsichtigten Versammlungsbeginn möglich. ⁵Bekanntgabe einer Versammlung ist die Mitteilung des Veranstalters von Ort, Zeit und Thema der Versammlung an einen bestimmten oder unbestimmten Personenkreis.

(2) ¹In der Anzeige sind anzugeben

1. der Ort der Versammlung,
2. der Zeitpunkt des beabsichtigten Beginns und des beabsichtigten Endes der Versammlung,
3. das Versammlungsthema,
4. der Veranstalter und der Leiter mit ihren persönlichen Daten im Sinn des Art. 10 Abs. 3 Satz 1 sowie
5. bei sich fortbewegenden Versammlungen der beabsichtigte Streckenverlauf.

²Der Veranstalter hat wesentliche Änderungen der Angaben nach Satz 1 der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.“

b) Abs. 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(5) Die zuständige Behörde kann den Leiter ablehnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser die Friedlichkeit der Versammlung gefährdet.

(6) ¹Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde auf Anforderung die persönlichen Daten eines Ordners im Sinn des Art. 10 Abs. 3 Satz 1 mitzuteilen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser die Friedlichkeit der Versammlung gefährdet. ²Die zuständige Behörde kann den Ordner ablehnen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.“

c) Es wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die zuständige Behörde kann dem Veranstalter aufgeben, die Anzahl der Ordner zu erhöhen, wenn ohne die Erhöhung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist.“

9. Art. 15 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Maßnahmen nach Abs. 1 oder 2 sind rechtzeitig vor Versammlungsbeginn zu treffen.“

b) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden Abs. 4 bis 6.

10. Art. 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „oder im Zusammenhang mit“ gestrichen und nach dem Wort „Himmel“ die Worte „oder auf dem Weg dorthin“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „oder im Zusammenhang mit“ gestrichen und nach dem Wort „Veranstaltungen“ die Worte „oder auf dem Weg dorthin“ eingefügt.

11. Art. 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden die Worte „Abs. 4“ durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt.

b) Nrn. 2, 6, 7, 8 und 9 werden gestrichen.

c) Die bisherigen Nrn. 3, 4 und 5 werden Nrn. 2, 3 und 4; die bisherige Nr. 10 wird Nr. 5.

d) In Nr. 4 werden nach den Worten „Art. 15“ die Worte „Abs. 1 Satz 1, Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 1, 2 oder 4“ ersetzt.

12. Art. 21 erhält folgende Fassung:

„Art. 21

Bußgeldvorschriften

(1) Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer

1. als Leiter entgegen Art. 4 Abs. 3 Satz 1 Polizeibeamten keinen Zugang oder keinen angemessenen Platz einräumt,
2. entgegen Art. 7 Nr. 1 eine Uniform, ein Uniformteil oder ein gleichartiges Kleidungsstück trägt,
3. entgegen Art. 10 Abs. 2 Satz 1 Pressevertreter ausschließt,
4. als Veranstalter Personen als Leiter der Versammlung einsetzt, die von der zuständigen

- Behörde nach Art. 10 Abs. 3 Satz 2 oder Art. 13 Abs. 5 abgelehnt wurden,
5. als Veranstalter Ordner einsetzt, die von der zuständigen Behörde nach Art. 10 Abs. 4 Satz 2 oder nach Art. 13 Abs. 6 Satz 2 abgelehnt wurden,
 6. einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 12 Abs. 1 oder 2 Satz 1, Art. 15 Abs. 1, 2 oder 4 oder einer gerichtlichen Beschränkung zuwiderhandelt,
 7. als Veranstalter oder als Leiter eine Versammlung unter freiem Himmel ohne Anzeige nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 durchführt, ohne dass die Voraussetzungen nach Art. 13 Abs. 4 vorliegen,
 8. entgegen Art. 16 Abs. 1 eine Schutzwaffe oder einen Gegenstand mit sich führt,
 9. entgegen Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 an einer Versammlung teilnimmt oder den Weg zu einer Versammlung zurücklegt oder
 10. entgegen Art. 18 Satz 1 an einer dort genannten Versammlung teilnimmt.
- (2) Mit Geldbuße bis zu fünfhundert Euro kann belegt werden, wer
1. als Leiter Ordner einsetzt, die anders gekennzeichnet sind, als es nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 zulässig ist,
 2. entgegen Art. 5 Abs. 2 die Versammlung nicht unverzüglich verlässt,
 3. entgegen Art. 5 Abs. 3 sich nicht unverzüglich entfernt,
 4. trotz wiederholter Zurechtweisung durch den Leiter oder einen Ordner fortfährt, entgegen Art. 8 Abs. 1 eine Versammlung zu stören,

5. als Veranstalter entgegen Art. 10 Abs. 3 Satz 1 persönliche Daten nicht oder nicht richtig mitteilt,
6. entgegen Art. 13 Abs. 2 Satz 2 eine Mitteilung nicht macht oder
7. entgegen Art. 16 Abs. 2 Nr. 2 einen Gegenstand mit sich führt."
13. In Art. 22 Satz 1 werden die Worte „Art. 21 Abs. 1 Nr. 6, 10 oder 13“ durch die Worte „Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 oder 10“ ersetzt und nach den Worten „Art. 21 Abs. 2“ die Worte „Nr. 4 oder 7“ eingefügt.
14. In Art. 24 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Abs. 5, Abs. 6 Sätze 2 und 3“ durch die Worte „Abs. 5 bis 7“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

In Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), werden die Worte „Nrn. 10 bis 12“ durch die Worte „Nr. 5 oder Ordnungswidrigkeiten im Sinn von Art. 21 Abs. 1 Nrn. 8 und 9“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

München, den 22. April 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer